



## **Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens «Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut (Saatgutpflichtlagerverordnung)»**

### **1. Kantone (24)**

- Aargau
- Appenzell Innerrhoden
- Basel-Landschaft
- Basel-Stadt
- Bern
- Fribourg
- Genf
- Glarus
- Graubünden
- Jura
- Luzern
- Neuenburg
- Nidwalden
- Obwalden
- Schaffhausen
- Solothurn
- St. Gallen
- Tessin
- Thurgau
- Uri
- Waadt
- Wallis
- Zug
- Zürich

### **2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien (1)**

- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

### **3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)**

- Schweizerischer Städteverband

#### **4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise (12)**

- Schweizerischer Bauernverband (SBV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Swiss granum – Schweizerische Branchenorganisation für Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen
- Swiss-Seed – Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz
- Schweizerischer Getreideproduzentenverband (SGPV-FSPC)
- SwissOlio – Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margari-  
nen
- Prométerre – Association vaudoise de promotion des métiers de la terre

##### Pflichtlagerorganisationen

- Agricura
- CARBURA
- Helvecura
- Provisiogas
- réservesuisse genossenschaft



KANTON AARGAU

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

Reg. Nr.			
27. AUG. 2021			
HM			

### A-Post Plus

Bundesamt für wirtschaftliche  
Landesversorgung  
Bernastrasse 28  
3003 Bern

25. August 2021

### Saatgutpflichtlagerverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur neuen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut Stellung zu nehmen. Aufgrund der fehlenden Betroffenheit des Kantons Aargau durch die Vorlage, verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme und stimmen dem Geschäft zu.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- info@bwl.admin.ch



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
info@bwl.admin.ch

Appenzell, 18. August 2021

### Saatgutpflichtlagerverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Saatgutpflichtlagerverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage und verzichtet auf weitere Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

### Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Guy Parmelin, Bundespräsident  
3000 Bern

per Mail an: [info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)

Liestal, 14. September 2021  
VGD/Ebenrain

### **Saatgutpflichtlagerverordnung - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 26. Mai 2021 eingeladen, zur geplanten neuen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, eine Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut einzuführen und für Rapssaatgut ein Pflichtlager marktüblicher Sorten zur Speiseölgewinnung im Umfang eines Jahresbedarfes aufzubauen.

Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, dass bei Rapssaatgut eine vollständige Importabhängigkeit besteht, die Schweizer Rapsproduktion (und Rapsölherstellung) in Zeiten schwerer Mangellagen von vorrangiger Bedeutung für die Versorgung der Schweiz mit pflanzlichen Ölen und Fetten ist und eine Pflichtlagerhaltung von Rapssaatgut deshalb angezeigt ist. Die dadurch entstehenden Kosten von 14 Rappen pro kg Saatgut sind für die Branche vertretbar.

Zur vorgeschlagenen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut (Saatgutpflichtlagerverordnung) haben wir keine weiteren Bemerkungen.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Per E-Mail: [info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF

Basel, 24. August 2021

### **Regierungsratsbeschluss vom 24. August 2021**

#### **Vernehmlassung zur Saatgutpflichtlagerverordnung** Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihr Schreiben vom 26. Mai 2021 und für die Möglichkeit, zur neuen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut (Saatgutpflichtlagerverordnung) sowie zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Der Kanton Basel-Stadt stimmt der Vorlage zu.

Für Rückfragen steht Ihnen das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Nicole Hostettler,  
Tel. 061 267 87 50, [nicole.hostettler@bs.ch](mailto:nicole.hostettler@bs.ch), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans  
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundespräsident  
Guy Parmelin  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und  
Forschung WFB  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch

Ihr Zeichen:

25. August 2021

Unser Zeichen: 2021.WEU.1126

RRB Nr.:

- 9 6 7 / 2 0 2 1

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung:

## **Vernehmlassung des Bundes: Saatgutpflichtlagerverordnung Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die COVID-19 Pandemie hat verdeutlicht, wie wichtig die Versorgungssicherheit ist. Die Schweizer Landwirtschaft trägt wesentlich zur Landesversorgung bei. Um dies zu gewährleisten, braucht es, neben ausreichenden fruchtbaren Flächen und Arbeitskräften mit den notwendigen Fähigkeiten, zu deren Bewirtschaftung auch Produktionsmittel. Bei den Produktionsmitteln kommt dem Saatgut eine Schlüsselrolle zu. Wir unterstützen daher die Einführung einer Pflichtlagerhaltung für Rapssaatgut ausdrücklich und stimmen der Vorlage ohne Änderungsanträge zu.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Beatrice Simon  
Regierungspräsidentin

Christoph Auer  
Staatsschreiber



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de l'économie, de la  
formation et de la recherche  
Monsieur Guy Parmelin  
Président de la Confédération  
Palais fédéral est  
3003 Berne

Courriel : [info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)

*Fribourg, le 24 août 2021*

### **Ordonnance fédérale sur le stockage obligatoire des semences - Procédure de consultation**

Monsieur le Président de la Confédération,

La procédure de consultation citée en titre a retenu toute notre attention.

De manière générale, nous saluons ce projet et la volonté du Conseil fédéral de vouloir édicter cette ordonnance et de constituer des stocks obligatoires de semences de colza. Ces semences servent de base à la culture du colza utilisé pour la production d'huile. La réglementation prévue a comme but de couvrir les besoins pour une année compte tenu des de la situation sur le marché des semences et des risques qui en découlent pour l'approvisionnement du pays.

De manière générale, le stockage obligatoire augmente la sécurité d'approvisionnement de la Suisse en cas de perturbation des importations et réduit le risque de pénurie à court et moyen terme.

Les frais de stockage découlant du stockage obligatoire du colza sont faibles par rapport aux frais de stockage encourus pour d'autres produits soumis au stockage obligatoire. En outre, la prise en charge de ceux-ci incombe au secteur privé. Les cantons ne sont donc pas concernés.

Le seul point qui ne nous semble pas tout à fait clair est la quantité limite pour la conclusion d'une convention de stockage obligatoire. En effet, la « quantité seuil impliquant l'obligation de contracter » indiquée dans l'annexe est de 100 kg, alors que la limite de l'obligation de stockage obligatoire indiquée dans le texte même de l'ordonnance est de 25 kg (art. 2, al. 3). Ce point doit donc être clarifié.

Enfin, nous relevons que le présent projet d'ordonnance est conforme aux engagements internationaux pris par la Suisse.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président de la Confédération, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse

*L'original de ce document est établi en version électronique*



Genève, le 1<sup>er</sup> septembre 2021

- 2. SEP. 2021

Le Conseil d'Etat

4000-2021

GENERAL D'ADMINISTRATION	
- 2. SEP. 2021	
GS	
SECO	
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	X
BWO	
WEKO	
PÜ	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR)  
Monsieur Guy PARMELIN  
Président de la Confédération  
Palais fédéral  
3003 Berne

**Concerne : ordonnance sur le stockage obligatoire des semences - procédure de consultation**

Monsieur le Président,

Votre consultation relative à l'objet cité en titre nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

Ce projet d'ordonnance s'articule autour de la problématique de la sécurité de l'approvisionnement de notre pays en cas de crise. Cette problématique n'est pas nouvelle et a été clairement mise en exergue par la crise du Covid-19 que nous traversons.

Ainsi le canton de Genève soutient pleinement ce projet d'ordonnance, et suggère qu'à terme il soit envisagé d'étendre le principe du stockage obligatoire des semences à d'autres espèces que le colza.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

Le président :

Serge Dal Busco

Copie à : [info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)

Glarus, 26. August 2021  
Unsere Ref: 2021-128

### **Vernehmlassung zur Saatgutpflichtlagerverordnung**

Hochgeachteter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir, verzichten jedoch im Rahmen dieser Vernehmlassung auf eine Stellungnahme.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

  
Benjamin Mühleemann  
Landesstatthalter



Sitzung vom

14. September 2021

Mitgeteilt den

14. September 2021

Protokoll Nr.

833/2021

Eidgenössisches Department für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per E-Mail an:

[info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)

### Saatgutpflichtlagerverordnung – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. Mai 2021 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zur Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung.

Wir befürworten die Einführung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut vorbehaltlos. Zu Beginn der Covid-19-Pandemie zeigte sich deutlich, wie wichtig Pflichtlager in der Schweiz sein können. Auch aktuell berichten weite Teile der Wirtschaft über Rohstoffknappheit und Lieferverzögerungen. Die nachvollziehbaren Abklärungen der wirtschaftlichen Landesversorgung haben ergeben, dass sich insbesondere im Bereich des Rapssaatguts ein Bedarf an der Einrichtung einer Pflichtlagerung abzeichnet. Diese entspricht einem Grundsatz der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Dr. Mario Cavigelli

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Monsieur Guy Parmelin  
Président de la Confédération  
Chef du Département fédéral de l'économie,  
de la formation et de la recherche DEFR  
3003 Berne  
**Par e-mail**

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 24 août 2021

### **Ordonnance sur le stockage obligatoire des semences : réponse à la consultation**

Monsieur le Président de la Confédération,  
Madame, Monsieur,

Le courrier du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) du 26 mai 2021 relatif à l'objet cité sous rubrique est bien parvenu au Gouvernement jurassien. Il vous remercie de l'avoir consulté et vous communiqué sa position ci-dessous.

Le projet de rendre obligatoire le stockage de semences afin d'améliorer la sécurité alimentaire de la population suisse est cohérent et bienvenu. Le Gouvernement salue le projet qui par ailleurs ne va pas occasionner de nouvelles charges aux cantons, ce qu'il apprécie. Il relève que la voie retenue pour organiser ce stockage de semences par les acteurs économiques est la plus pragmatique et la plus efficace.

Le projet prévoit une obligation de stocker à partir d'une mise en marché de 25 kg de semences de colza par année civile, le Gouvernement pense qu'il serait plus approprié de relever cette obligation à 100 kg, soit le même poids de semences qui peut être libéré de l'obligation de conclure un contrat de stockage. Cette différence lui paraît en effet incongrue. Ceci permet aussi de limiter les démarches administratives pour les petites quantités.

Tout en restant à votre disposition pour tout complément nécessaire, le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Président de la Confédération, Madame, Monsieur, à l'expression de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Nathalie Barthoulot  
Présidente



  
Gladys Winkler Docourt  
Chancelière d'Etat



**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

**in Word und PDF an:**

Bundesamt für wirtschaftliche Landes-  
versorgung  
*info@bwl.admin.ch*

Luzern, 31. August 2021

Protokoll-Nr.: 1003

**Saatgutpflichtlagerverordnung: Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben unter anderem die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates des Kantons Luzern teile ich Ihnen mit, dass wir der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut und der damit verbundenen Einführung der Pflichtlagerhaltung für Saatgut zustimmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei der Umsetzung darauf zu achten ist, den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unser Anliegen zum administrativen Aufwand bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter  
Regierungsrat



# LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : [info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)  
Département fédéral de l'économie, de la  
Formation et de la recherche  
Palais fédéral Est  
3003 Berne

## **Ordonnance sur le stockage obligatoire des semences : ouverture de la procédure de consultation**

Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel remercie la Confédération de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette consultation.

L'analyse de la situation en matière d'approvisionnement en semences présentée dans le rapport relatif à cette consultation se révèle très convaincante. La vulnérabilité dans ce domaine rend nécessaire la prise de mesures de précautions et les propositions de l'approvisionnement économique du pays (AEP) sont fondées. De plus, la récente pandémie COVID-19 a mis en exergue la fragilité de nos importations avec la fermeture de certaines frontières et la mise en œuvre parfois de la préférence nationale.

L'introduction de cette nouvelle ordonnance permet d'imposer le stockage de semences selon les besoins. Cela ouvre la possibilité de palier à un potentiel manque en la matière et de garantir l'approvisionnement indigène nécessaire. Sans que d'importants risques ne soient identifiés aujourd'hui, hormis le cas du colza, il est cependant important de pouvoir agir rapidement selon le précepte : « mieux vaut prévenir que guérir ».

Les mesures envisagées dans le cadre de la présente consultation nous paraissent adéquates. Elles incombent aux milieux économiques et n'ont pas d'incidences sur les cantons. Seules quelques entreprises seront concernées par cette obligation dont le coût se limite à quelques milliers de francs. Cela s'avère donc parfaitement supportable économiquement et justifiable socialement, l'approvisionnement en Suisse en cas de difficultés d'importation et/ou de pénurie étant ainsi assuré.

NE

Au vu de ce qui précède, le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel accueille favorablement le principe du stockage obligatoire des semences et l'introduction de cette nouvelle ordonnance.

Nous vous prions d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 8 septembre 2021

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
L. FAVRE

*La chancelière,*  
S. DESPLAND



A large, stylized handwritten signature in blue ink, corresponding to the name L. Favre.

A handwritten signature in blue ink, corresponding to the name S. Despland.



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## **PER E-MAIL**

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und  
Forschung (WBF)  
Herr Bundespräsident Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 14. September 2021

## **Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut. Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2021 eröffnete das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut.

### **1 Ausgangslage**

In den 1990er Jahren wurden im Rahmen der Politik zur Reduktion der Pflichtlager alle Saatgutpflichtlager abgeschafft. Seither hat sich die Situation am Saatgutmarkt signifikant verändert. Der Markt für Saatgut hat sich in den letzten Jahren stark konzentriert und internationalisiert. Saatguthersteller bieten weitere auf das Saatgut abgestimmte Produktionsmittel wie Pflanzenschutz- oder Düngemittel an. Die Konsequenz daraus ist ein komplettes, abgestimmtes Paket, was für den Handel und die Landwirte auch Abhängigkeiten zur Folge hat.

Mit steigender Marktkonzentration erhöht sich das Risiko, dass beim Ausfall eines grossen Saatgutherstellers Versorgungsprobleme entstehen können. Verstärkt wird diese Herausforderung dadurch, dass weiterentwickelte Züchtungsverfahren zwar Zuchtfortschritte in Form von leistungsfähigen Hybridsorten realisieren, die Züchtung und Vermehrung von Saatgut aber immer komplexer werden lassen. Relativ einfach zu vermehrende Liniensorten werden von leistungsfähigeren Hybridsorten abgelöst. Dies beschränkt das Angebot an Saatgut oft zusätzlich auf wenige Unternehmen. Die Schweiz ist zurzeit für den Inlandanbau aufgrund all dieser Umstände bei Kulturen wie Zuckerrüben oder Raps vollständig auf den Import von Saatgut angewiesen.

Gemäss Einschätzung der UNO-Welternährungsorganisation (Food and Agriculture Organization, FAO) wird sich die Nachfrage nach Nahrungsmitteln weltweit erhöhen. Treiber sind das Bevölkerungswachstum und sich verändernde Ernährungsgewohnheiten. In der Folge wird auch mehr Saatgut benötigt.

## 2 Beurteilung

Die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) hat 2018 im Rahmen ihrer grundlegenden Überprüfung der Pflichtlagerpolitik im Ernährungsbereich damit begonnen, die Verwundbarkeit im Saatgutbereich abzuklären. Die Abklärungen fokussieren sich auf Kulturen, welche im Fall einer Produktionsumstellung in schweren Mangellagen von vorrangiger Bedeutung sind und einer hohen Importabhängigkeit unterliegen. Dies trifft beim Rapssaatgut, Kartoffelpflanzgut, Zuckerrübensaatgut und Gemüsesaat- bzw. -pflanzgut sowie bei Futtergräsern und einzelnen Kleearten zu. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben wurden 2018 einer vertieften Analyse unterzogen. In Hinblick auf den nächsten Bericht zur Vorratshaltung 2023 werden zudem Futterpflanzgut und Gemüsesaat- sowie -pflanzgut vertieft analysiert.

Der Bundesrat beabsichtigt, aufgrund der Gegebenheiten im Saatgutmarkt und den damit verbundenen Risiken für die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Grundnahrungsmitteln, eine Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut einzuführen und Pflichtlager an Rapssaatgut marktüblicher Sorten zur Speiseölgewinnung im Umfang eines Jahresbedarfs aufzubauen.

Der Kanton Nidwalden begrüsst aus den oben ausgeführten Gründen, dass der Bundesrat auf der Grundlage des Landesversorgungsgesetzes entsprechende Pflichtlagerhaltung von Saatgut wieder aufbauen will. Dabei sind die betroffenen Unternehmen in die Lagerpflicht einzubinden, um den Wettbewerb unter den Marktteilnehmern nicht zu beeinträchtigen.

## 3 Antrag

Der Kanton Nidwalden stimmt dem vorliegenden Entwurf vollumfänglich zu.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir unterstützen die Schaffung einer Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Karin Kayser-Frutschi  
Landammann



lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:  
- [info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

**A-Post**

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundespräsident Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Vorab per E-Mail an:  
[info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)

Sarnen, 16. August 2021/wi/OWSTK.4087

**Vernehmlassung zur Saatgutpflichtlagerverordnung; Stellungnahme Kanton Obwalden**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, *cher Guy*  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 16. September 2021.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

**1. Allgemeines zur Vorlage**

Gemäss erläuterndem Bericht wurden in den 1990er Jahren im Rahmen der Politik zur Reduktion der Pflichtlager alle Saatgutpflichtlager abgeschafft. Seither hat sich die Situation am Saatgutmarkt signifikant verändert. Dieser hat sich in den letzten Jahren stark konzentriert und internationalisiert. Mit steigender Marktkonzentration erhöht sich das Risiko, dass beim Ausfall eines grossen Saatgutherstellers Versorgungsprobleme entstehen können.

Aus dem erläuternden Bericht ist im Weiteren ersichtlich, dass die Kantone von der Vorlage nicht betroffen sind.

## 2. Stellungnahme des Kantons Obwalden:

Wir begrüssen, dass die wirtschaftliche Landesversorgung die Verwundbarkeit im Saatgutbereich mit Fokus auf jene Saatkulturen analysiert hat, welche im Fall einer Produktionsumstellung in schweren Mangellagen von vorrangiger Bedeutung sind und einer hohen Importabhängigkeit unterliegen. Wir haben das Ergebnis der Analyse zur Kenntnis genommen, dass beim Rapssaatgut zahlreiche Verwundbarkeiten gegeben sind und für die Schweiz eine vollständige Importabhängigkeit besteht.

Das Parlament hat 2015 bei der Revision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531) entschieden, das Saat- und Pflanzgut in Art. 4 explizit zu ergänzen, um die Lebenswichtigkeit von Saat- und Pflanzgut als Voraussetzung für die Nahrungsmittelproduktion herauszustreichen. Die Saatgutpflichtlagerverordnung ist dabei ein richtiger Schritt in diese Richtung.

Wir danken deshalb dem Bundesrat, dass er vor diesem Hintergrund und aufgrund der damit verbundenen Risiken für die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Grundnahrungsmitteln eine Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut einführen und Pflichtlager an Rapssaatgut marktüblicher Sorten zur Speiseölgewinnung im Umfang eines Jahresbedarfs aufbauen will.

Mit dem Wortlaut der Verordnung, wie sie in die Vernehmlassung geschickt wurde, sind wir einverstanden und verzichten auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln.

Für uns ist zudem nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat zurzeit das Saatgut Kartoffeln und Getreide nicht ans Pflichtlager nehmen möchte. Bei den Zuckerrüben regen wir jedoch aufgrund der hohen Verwundbarkeiten sowie der grossen Bedeutung des Zuckers für die Sicherstellung der Nahrungsenergieversorgung an, die Pflichtlagerhaltung von Zuckerrübensaatgut noch einmal zu prüfen. Wir begrüssen deshalb auch – wie dies im erläuternden Bericht (Seite 3) aufgeführt wird – dass noch eine vertiefte Analyse für weiteres Saat- und Pflanzgut und falls sinnvoll die Einführung weiterer Pflichtlager für Saatgut ausdrücklich vorgesehen ist.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler  
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Volkswirtschaftsamt
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.4087)

Kanton Schaffhausen  
Volkswirtschaftsdepartement

Mühlentalstrasse 105  
CH-8200 Schaffhausen

www.sh.ch

T +41 52 632 73 80  
sekretariat.vd@sh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Herr Bundesrat Guy Parmelin

per E-Mail an:

[info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)

Schaffhausen, 14. September 2021

## Vernehmlassung Saatgutpflichtlagerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

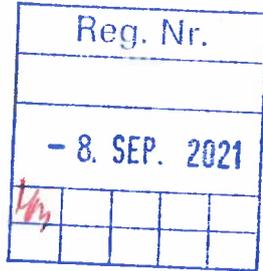
Mit dem Schreiben vom 26. Mai 2021 haben Sie uns in oben genannter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement  
Der Vorsteher:

Dino Tamagni  
Regierungsrat



Bundesamt für wirtschaftliche  
Landesversorgung BWL  
Bernastrasse 28  
3003 Bern

7. September 2021

### Vernehmlassung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft Bildung und Forschung WBF hat uns mit Schreiben vom 26. Mai 2021 den Entwurf der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut zur Stellungnahme zugestellt. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Seit den 1990er Jahren bestehen keine Pflichtlager für Saatgut mehr. Die Schweiz ist also für die Versorgung mit dem notwendigen Saatgut auf einen funktionierenden internationalen Handel angewiesen. Bei einzelnen Pflanzen, z.B. Raps und Zuckerrüben, ist die Schweiz sowohl bei der Züchtung wie auch bei der Vermehrung vollständig von ausländischen Partnern abhängig. Bei Krisen oder Mangellagen wären deshalb Anbau und Versorgung mit entsprechendem Saatgut gefährdet. Der Bund schlägt deshalb neu eine Verordnung zur Pflichtlagerhaltung vor.

Wir begrüssen ausdrücklich diesen Vorschlag und erachten es auch als sinnvoll, dass die Verordnung allgemein gehalten ist und je nach Situation mehr oder weniger Positionen einbezogen werden können. Wir empfehlen deshalb auch, dass Abs. 3 von Art. 2 der Verordnung im Anhang aufgeführt wird. Aufgrund unterschiedlicher Tausendkorngewichte von Pflanzenarten ist eine generelle Gewichtsangabe nicht zielführend.

In einem ersten Schritt schlägt der Bund Pflichtlager für Rapssaatgut vor (Anhang 1 der Verordnung). An Lager gehalten soll ein Jahresbedarf. Auch diesem Vorschlag stimmen wir zu.

Weiter verlangen wir, umgehend eine umfassende Beurteilung der Verfügbarkeit von relevantem Saatgut bei Krisen und Mangellagen vorzunehmen. Je nach Ergebnis soll der Anhang zur vorliegenden Verordnung ergänzt werden.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Berücksichtigung unser Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'SSuL', written in a cursive style.

Susanne Schaffner  
Frau Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng  
Staatsschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 10. September 2021

### Saatgutpflichtlagerverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 26. Mai 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Saatgutpflichtlagerverordnung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

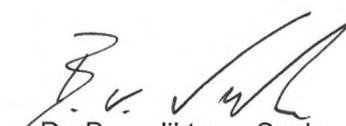
Der vorliegende Entwurf zur Saatgutpflichtlagerverordnung ist zu begrüessen. Er stellt sicher, dass die Schweiz bei schweren Mangellagen beim Saatgut auf eine Reserve zurückgreifen kann. Aufgrund der zahlreichen Risiken, welche die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) aufgrund des Mangels an einer Rapszüchtung und aufgrund der vollständigen Importabhängigkeit der Schweiz dem Rapsaatgut attestiert, ist der Aufbau von Pflichtlagern für Rapsaatgut marktüblicher Sorten zur Speiseölgewinnung im Umfang eines Jahresbedarfs angezeigt.

Bei künftigen Überprüfungen der WL auf die Krisenfestigkeit der Schweiz im Saatgutbereich empfiehlt es sich, bei Bedarf weitere Saatgutarten, die für die Grundversorgung unerlässlich sind, der Pflichtlagerhaltung zu unterstellen und vorliegenden Erlass entsprechend zu ergänzen. Bestehende Pflichtlager sind stetig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und sollen bei veränderter Lage auch wieder aufgehoben werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

  
Marc Mächler  
Präsident

  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
info@bwl.admin.ch

Numero  
4085

fr

0

Bellinzona  
25 agosto 2021

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia della  
formazione e della ricerca (DEFR)  
3003 Berna

Invio per posta elettronica:  
[info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)

### Procedura di consultazione – Ordinanza sulla costituzione di scorte obbligatorie di sementi

Gentili Signore,  
egregi Signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla consultazione in oggetto.

A tale proposito conveniamo che la forte concentrazione e internazionalizzazione del mercato delle sementi presenta dei rischi di approvvigionamento che vanno prevenuti. La proposta di emanare un'ordinanza sulla costituzione di scorte obbligatorie di sementi è quindi a nostro avviso opportuna.

In particolare, considerato che le sementi di colza presentano diverse vulnerabilità e che per questa materia prima la dipendenza dalle importazioni è totale, si giustifica la costituzione di scorte obbligatorie di sementi di colza delle varietà comunemente utilizzate sul mercato per produrre olio commestibile nella misura equivalente al fabbisogno di un anno.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

- Consiglio di Stato ([di-dir@ti.ch](mailto:di-dir@ti.ch); [dss-dir@ti.ch](mailto:dss-dir@ti.ch); [decs-dir@ti.ch](mailto:decs-dir@ti.ch); [dt-dir@ti.ch](mailto:dt-dir@ti.ch); [dfe-dir@ti.ch](mailto:dfe-dir@ti.ch); [can-sc@ti.ch](mailto:can-sc@ti.ch));
- Divisione dell'economia ([dfe-de@ti.ch](mailto:dfe-de@ti.ch));
- Sezione dell'agricoltura ([dfe-sa@ti.ch](mailto:dfe-sa@ti.ch));
- Deputazione ticinese alle camere federali ([can-relazioniesterne@ti.ch](mailto:can-relazioniesterne@ti.ch));
- Pubblicazione in internet.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Herr Guy Parmelin  
Bundespräsident  
3003 Bern

Frauenfeld, 14. September 2021

532

## **Saatgutpflichtlagerverordnung**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Saatgutpflichtlagerverordnung.

Wir begrüssen die Absicht, eine Pflichtlagerhaltung für Rapssaatgut einzuführen, und stimmen der vorgeschlagenen Saatgutpflichtlagerverordnung grundsätzlich zu, zumal sie keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf die Kantone hat.

Bei der Umsetzung der Saatgutpflichtlagerverordnung ist zu berücksichtigen, dass das Rapssaatgut einem regelmässigen Sortenwechsel unterliegt. Bei der Einführung eines Pflichtlagersystems ist zu beachten, dass einerseits neue Sorten dem Markt in ausreichender Menge zur Verfügung stehen und andererseits die im Pflichtlager gehaltenen Mengen noch vermarktet werden können. Der Aufbau des Pflichtlagers sollte schrittweise erfolgen, damit die zusätzlichen Vermehrungskapazitäten geschaffen werden können und es nicht zu Lieferengpässen am Markt kommt. Bei der Steuerung eines solch dynamischen Systems ist die Branche anzuhören, beispielsweise die bestehende „Technische Kommission Ölsaaten“ von swiss granum.

Die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung erfolgt üblicherweise über das System der Garantiefondsbeiträge. Dafür werden privatrechtliche Pflichtlagerorganisationen geschaffen, die die Erfüllung des Pflichtlagerauftrags sicherstellen. Die Kosten werden dabei von den Pflichtlagerhaltern auf die Verkaufspreise überwälzt und damit von den Endabnehmern getragen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass mit Einführung der Pflichtlagerhaltung die Preise für Rapssaatgut steigen werden. Der Rapsanbau ist gegenwärtig eine wirtschaftlich interessante Kultur, und es ist nicht zu befürchten, dass bei einem moderaten Preisanstieg des Saatguts die Anbaubereitschaft abnimmt. Damit die Wirt-

2/2

schaftlichkeit des Rapsanbaus aber auch in Zukunft gesichert werden kann, ist auch diesbezüglich die Branche anzuhören, die mit dem Ölsaatenpool des Schweizerischen Getreideproduzentenverbandes bereits über ein Instrument für die Mengensteuerung verfügt.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen zu einer reibungslosen Einführung der Pflichtlagerhaltung für Rapssaatgut beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

*M. Müller*

Der Staatsschreiber

i.v. 





## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössische Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)  
Sektion Vorratshaltung  
Bernastrasse 28  
3003 Bern

### Saatgutpflichtlagerverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2021 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit der Vorlage einverstanden und verzichtet auf eine einlässliche Vernehmlassung.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 7. September 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

  
Urban Camenzind

  
Roman Balli



## CONSEIL D'ÉTAT

Château cantonal  
1014 Lausanne

Monsieur le Président de la Confédération  
Guy Parmelin  
Chef du Département de l'économie, de la  
formation et de la recherche DEFR  
Palais fédéral est  
CH-3003 Berne

*Par courriel à : [info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)*

Réf. : 21\_COU\_6306

Lausanne, le 8 septembre 2021

### **Consultation fédérale - Ordonnance sur le stockage obligatoire des semences**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 26 mai 2021, votre Département a fait parvenir à la Chancellerie d'Etat, pour consultation, l'ordonnance sur le stockage obligatoire des semences et nous vous en remercions.

Le Canton de Vaud est le plus gros producteur d'oléagineux de Suisse, avec 29 % des surfaces en cause. Il soutient donc entièrement la démarche d'introduire une ordonnance sur le stockage obligatoire des semences et d'intégrer une réserve obligatoire de semences de colza pour une année.

La question se pose néanmoins de savoir si cette démarche suffira pour réduire considérablement le risque d'une dépendance de l'étranger en cas de pénurie. Par conséquent, il est par ailleurs demandé à la Confédération de mener une réflexion sur une sélection élargie de plantes végétales cultivées en Suisse, notamment la betterave sucrière, afin d'être en mesure d'affronter les défis à venir en termes d'augmentation de la demande mondiale en denrées alimentaires. Comme le mentionne le plan de mesures « Stratégie Sélection végétale 2050 » établi par l'Office fédéral de l'agriculture, en Suisse, l'investissement actuel est plutôt faible en comparaison européenne. De notre point de vue, il est dès lors essentiel de ne pas prendre du retard dans cette thématique afin de maintenir un taux d'auto-provisionnement permettant de garantir de la nourriture à notre population en cas de crise.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

LA PRESIDENTE

Nuria Gorrite

LE CHANCELIER

Vincent Grandjean



**P.P.** CH-1951  
Sion

Poste CH SA

Confédération suisse  
Département fédéral de l'économie, de la  
formation et de la recherche - DEFR  
M. Guy Parmelin  
Président de la Confédération  
3003 Berne



Notre réf. SCA/GD/nnr  
Votre réf. DEFR

Date **25 AOUT 2021**

### Consultation sur la nouvelle ordonnance sur le stockage obligatoire des semences

Monsieur le Président,

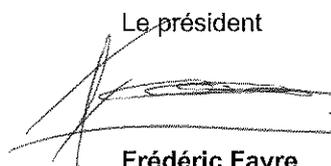
Le Canton du Valais vous remercie de l'avoir consulté sur la nouvelle ordonnance sur le stockage obligatoire des semences et vous transmettons bien volontiers notre prise de position y relative.

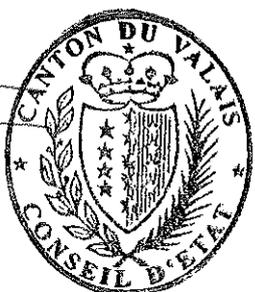
Nous saluons cette ordonnance qui est une bonne initiative et globalement un bon projet pour consolider la sécurité d'approvisionnement de la Suisse.

Nous apprécions que, dans la perspective du rapport sur le stockage stratégique de 2023, les semences de plantes fourragères, ainsi que les semences et plants de légumes feront, eux aussi, l'objet d'une étude détaillée.

En restant à votre disposition pour tout complément utile, nous vous présentons, Monsieur le Président, nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président  
  
Frédéric Favre



Le chancelier  
  
Philipp Spörri

Copie à [info@blw.admin.ch](mailto:info@blw.admin.ch)

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössische Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung, WBF  
Guy Parmelin, Bundesrat  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01  
silvia.thalmann@zg.ch  
Zug, 25. August 2021 DICR  
VD VDS 6 / 389 - 68246

## **Vernehmlassung zur Saatgutpflichtlagerverordnung – Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu oben erwähnter Vernehmlassung eine Stellungnahme einzureichen. Der Regierungsrat hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Wir begrüssen die neue Saatgutpflichtlagerverordnung und damit die Wiedereinführung von Saatgutpflichtlagern. Ergänzend stellen wir folgenden

### **Antrag**

Aus verfahrensökonomischen Gründen und aufgrund der sehr überschaubaren Lagerkosten soll der Bund mit dem grössten Marktteilnehmer eine ergänzende Pflichtlagerhaltung mit gleichzeitiger Übernahme der Lagerkosten durch den Bund vertraglich vereinbaren.

### **Begründung:**

Der Markt für Saatgut hat sich in den letzten Jahren stark konzentriert und internationalisiert. Damit erhöht sich das Risiko, dass beim Ausfall eines grossen Saatgutherstellers Versorgungsprobleme entstehen können. Der Bund analysiert die Verwundbarkeit im Saatgutbereich pro Kultur. Von den bisher geprüften Kulturen hat sich aufgrund der internationalen Marktsituation, aber auch aufgrund der Lagerfähigkeit und der Sortenstabilität des Saatguts sowie der Relevanz in der Nahrungskette, einzig Raps qualifiziert, für dessen gesicherten Anbau ein Pflichtlager für Saatgut nötig und anwendbar ist. Analysen zu Futterpflanzen und Gemüse folgen noch.

Rapssaatgut leistet als Rohstoff für den einheimischen Anbau von Raps und der anschliessenden Rapsölproduktion einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit pflanzlichen Ölen und Fetten. Der Selbstversorgungsgrad für Rapsöl, welcher auf der Ver-

fügbarekeit von Saatgut basiert, lag gemäss Statistik der Schweizer Landwirtschaft Agristat in den Jahren 2015 bis 2019 bei durchschnittlich 77 %. In der Schweiz werden rund 23'000 ha Raps angebaut, wofür rund 100 Tonnen Saatgut gebraucht werden, was rund 4,3 kg pro Hektare bedeutet. Für die Lagerhaltungskosten dieser 100 Tonnen rechnet der Bund mit einem Aufwand von total 14'000 Franken, resp. 0,60 Franken pro Hektare.

Gemäss Art. 2 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs wird lagerpflichtig, wer mehr als 25 kg Rapsaatgut pro Jahr im Inland in Verkehr bringt; mit dieser Menge können nur rund fünf bis sechs Hektaren gesät werden. Ab 100 kg muss sogar ein Pflichtlagervertrag mit dem Bund abgeschlossen werden (Art. 4 Abs 2 in Verbindung mit Anhang). Der Schwellenwert von 25 kg ist sehr tief. Damit würde sogar ein einzelner Landwirt, der für seine mehr als fünf bis sechs Hektaren grosse Rapsfläche das Saatgut direkt importiert, der Lagerpflicht unterworfen.

Rund die Hälfte des Imports wird über einen einzigen Marktteilnehmer abgewickelt. Der Bund rechnet mit vier bis sieben Marktteilnehmenden, die mehr als 100 kg in Verkehr bringen und somit der Vertragspflicht unterworfen wären. Der grösste Importeur ist nicht gewillt, mit dem Bund eine «ergänzende» Pflichtlagerhaltung sicherzustellen, da er aufgrund der Lagerkosten um Marktnachteile fürchtet, was bei den bezifferten Lagerkosten von nur 14'000 Franken irritierend ist. Weil dem so ist, schlägt der Bund nun eine obligatorische Pflichtlagerhaltung für Marktteilnehmer mit einem Volumen von mehr als 25 kg pro Jahr vor. Da das Verhältnis der Systemkosten (Administration und Kontrolle) einer «obligatorischen» Pflichtlagerhaltung zu den totalen Lagerkosten von 14'000 Franken unverhältnismässig gegenüber einer «ergänzenden» Pflichtlagerhaltung ist, soll der Bund mit dem grössten Marktteilnehmer auf vertraglicher Basis die Lagerhaltung mit Kostenübernahme regeln.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut  
Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- [info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch) (Word- und PDF-Datei)
- Staatskanzlei ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch)) zur Veröffentlichung auf der Homepage
- Amt für Wirtschaft und Arbeit ([info.awa@zg.ch](mailto:info.awa@zg.ch))
- Landwirtschaftsamt ([info.lwa@zg.ch](mailto:info.lwa@zg.ch))



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft  
Bildung und Forschung  
3003 Bern

Reg. Nr.			
16. SEP. 2021			
1/1			

GENERAL
15. SEP. 2021
GS
SECO
BLW
KTI
EHB
SBFI
BWL
BW
WE
P
ZIV
KF
Reg. Nr.

8. September 2021 (RRB Nr. 979/2021)

**Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut  
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Sie haben uns mit Schreiben vom 26. Mai 2021 den Entwurf der Saatgutpflichtlagerverordnung zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Zum Entwurf der Saatgutpflichtlagerverordnung haben wir keine inhaltlichen Bemerkungen. Aus unserer Sicht wäre es jedoch sinnvoll, die Dauer der Verordnung zeitlich, z. B. auf zehn Jahre, zu befristen. Dies würde sicherstellen, dass dannzumal der Pflichtlagerbedarf und die Pflichtlagermenge erneut beurteilt werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL  
3003 Bern

Per E-Mail:  
[info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)

Bern, 16. September 2021

**Saatgutpflichtlagerverordnung (Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme.

Die SP Schweiz erklärt sich damit einverstanden, eine Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut einzuführen und Pflichtlager an Rapssaatgut marktüblicher Sorten zur Speiseölgewinnung im Umfang eines Jahresbedarfs aufzubauen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer  
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth  
Co-Präsident

Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)  
[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch)



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung  
und Forschung WBF  
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL  
Sektion Vorratshaltung  
Bernastrasse 28  
3003 Bern

Per Mail: [info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)

Bern, 7. Juni 2021

### **Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut (Saatgutpflichtlagerverordnung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**  
Sekretariat

Maja Münstermann

[info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)

Brugg, den 17. August 2021

Bundespräsident Guy Parmelin  
Bundesamt für  
Wirtschaftliche Landesversorgung BWL

Zuständig: Martin Brugger  
Sekretariat: Ursula Boschung  
Dokument: 2021.08.10\_SN  
SBV\_Saatgutpflichtlagerverordnung (bis 16.9.2021)\_final.docx

### **Saatgutpflichtlagerverordnung Vernehmlassung des Schweizer Bauernverbandes SBV**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. Mai laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

#### **Grundsätzliche Erwägungen**

Der Schweizer Bauernverband vertritt als Dachverband etwa 50 000 Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz. Diese Betriebe bilden die Basis für eine sichere und hochwertige Versorgung unseres Landes mit Lebensmitteln. Um diese Aufgabe auch in Zeiten mit gestörter Zufuhr gewährleisten zu können, ist aus Sicht des Schweizer Bauernverbandes das Vorhandensein von Produktionsmitteln wie das hier betroffene Saatgut eine unabdingbare Voraussetzung. Das Parlament hat 2015 bei der Revision des Landesversorgungsgesetzes entschieden, das Saat- und Pflanzgut in Art 4 explizit zu ergänzen, um die Lebenswichtigkeit von Saat- und Pflanzgut als Voraussetzung für die Nahrungsmittelproduktion herauszustreichen (SR 531, LVG Art. 4 Abs. 2 Bst. B).

**Vor diesem Hintergrund begrüssen wir, wenn sich wieder mehr Möglichkeiten ergeben, um wichtige landwirtschaftliche Produktionsmittel für Krisenzeiten sicherzustellen. Die Saatgutpflichtlagerverordnung ist dabei ein richtiger Schritt in diese Richtung.**

**Wir sind mit dem Wortlaut der Verordnung, wie sie in die Vernehmlassung geschickt wurde, einverstanden und verzichten demzufolge auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln.**

Wir erlauben uns jedoch nachfolgend einige **Überlegungen zur Umsetzung in Ergänzung zum erläuternden Bericht**, weil wir von diesem in dieser Hinsicht mehr Klarheit gewünscht hätten.

Wir erachten die Begründung, wieso in einem ersten Schritt Rapssaatgut an Pflichtlager gelegt werden soll, im erläuternden Bericht als nachvollziehbar und vernünftig:

- Hoher Beitrag von Speiseöl zur «Kalorienversorgung» in der Krise, zusammen mit der vorherrschenden Stellung von Raps im Inlandanbau von Ölfrüchten;
- rel. grosse Verletzlichkeit wegen hoher Auslandabhängigkeit, da weder Zucht noch Vermehrung von Rapssaatgut in der Schweiz stattfinden;
- Gute Lagerbarkeit von Rapssaatgut. (Bericht S. 3 und 4.)

Seite 2 | 3

Für uns ist auch nachvollziehbar, wieso der Bundesrat derzeit Saatgut Kartoffeln und Getreide nicht ans Pflichtlager nehmen möchte. Bei den Zuckerrüben vertritt der Schweizer Bauernverband allerdings die Haltung, dass aufgrund der hohen Verwundbarkeiten sowie der grossen Bedeutung des Zuckers für die Sicherstellung der Nahrungsenergieversorgung die Pflichtlagerhaltung von Zuckerrübensaatgut ebenfalls wünschenswert ist.

**Der Schweizer Bauernverband befürwortet eine vertiefte Analyse für weiteres Saat- und Pflanzgut und falls sinnvoll die Einführung weiterer Pflichtlager für Saatgut ausdrücklich** - so wie dies im Bericht (S. 3) für Futterpflanzen und Gemüse bereits in Aussicht gestellt wurde.

#### **Bezüglich Trägerschaft und Kosten hätten wir vom Bericht aber mehr Aufschluss erwartet.**

Im Bericht (S. 7) wird festgehalten, dass der vorliegende Verordnungsentwurf vorerst keine private Trägerschaft beziehungsweise einen Garantiefonds vorsieht. Wir hätten begrüsst, wenn der Vorschlag in den Punkten Trägerschaft und Finanzierung der Kosten ein klareres Umsetzungsprofil skizziert hätte, denn so besteht die Gefahr, dass die Kosten schliesslich mehrheitlich beim schwächsten Glied in der Wertschöpfungskette, den Rapsproduzenten, hängen bleiben. Auch wir denken, dass die Kosten einer Pflichtlagerhaltung von Rapsaatgut insgesamt überschaubar bleiben werden. Doch, die im Bericht vorgestellte grobe Kostenschätzung von rund CHF 14 000 für 130 bis 140 Palettenstellplätze vermittelt ein sehr unvollständiges und aus unserer Sicht ungenügendes Bild. Es wäre hier mindestens noch **aufzuzeigen, wie mit der Entwertung von «altem» Saatgut umgegangen werden soll** und wer für diese Kosten aufkommen muss. Die Rapsorten bleiben derzeit nur etwa 3 bis 5 Jahre auf dem Markt. Produzenten wechseln die angebauten Sorten, um von den verbesserten Eigenschaften neuer Sorten wie Ertragszuwachs, Krankheitsresistenzen, höhere Ölqualität und von weiteren Vorteilen des Zuchtfortschritts zu profitieren. Um die Rotation der Pflichtlager sicherzustellen, müssen Anreize geschaffen werden, damit «veraltete» Sorten aus den Lagerbeständen trotzdem abverkauft werden können. Diese Kosten dürften unseres Erachtens wesentlich relevanter sein als die im Bericht erwähnten Lagerraumkosten. Es ist für den SBV zudem bedeutend, dass die Rapsrzeuger **im Rahmen der geprüften Sortenliste die freie Sortenwahl** ohne Einschränkungen behalten. Das bedeutet, dass allenfalls «veraltete» Teile der Pflichtlager abgeschrieben oder verbilligt angeboten werden müssen.

**Ebenfalls unklar bleibt, wie die Finanzierung konkret gestaltet werden soll.** Die Pflichtlagerhalter sehen sich Lager- und Kapitalkosten sowie dem Risiko von Wertverminderung durch Preisschwankungen gegenüber. Die Bildung oder den Anschluss an eine Pflichtlagerorganisation und an einen Garantiefonds werden zwar nicht ausgeschlossen, aber sie sind vorläufig auch nicht vorgesehen (Bericht, S. 7). Gemäss Art. 16 Abs. 5 des Landesversorgungsgesetzes (LVG, SR 531) ist zudem die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf Saat- und Pflanzgut sowie auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln (wie z.B. Speiseölen) unzulässig und Belastungen der Importe fallen weg, weil das Saatgut zollfrei importiert wird.

Schliesslich ist es dem Schweizer Bauernverband wichtig darauf hinzuweisen – auch wenn zur Vorlage der Verordnung nur ein loser Bezug besteht, dass die Pflichtlagerhaltung von Saatgut für Krisenzeiten nur dann Sinn macht, wenn die **Rahmenbedingungen dem inländischen Anbau sowie der nachgelagerten Wertschöpfungskette in Normalzeiten eine Zukunft erlauben.**

Eine solche Voraussetzung ist beispielsweise die Aufrechterhaltung der Pflanzenzüchtung und Saatgutvermehrung in der Schweiz selbst. Diese Kompetenzen und Strukturen sind als Unterstützung und zur Ergänzung der Pflichtlagerhaltung von Saat- und Pflanzgut in einem angemessenen Umfang zwingend erforderlich.

Wir beobachten im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen für den inländischen Anbau auch die zunehmenden Einschränkungen bei den Bekämpfungsmethoden mit Sorge. Insbesondere der Wegfall von

Seite 3|3

Wirkstoffzulassungen kann durch Lücken im Pflanzenschutz zu so massiven Ertragsausfällen führen (beim Raps z.B. Rapserrdfloh oder Rapsgranzkäfer), dass die Produzenten ganz aus der Rapsproduktion oder dem Ackerbau aussteigen. Wir hoffen, dass Züchtung und Forschung mit resistenteren Sorten und angepassten Anbaumethoden zur Entschärfung und einer Attraktivitätssteigerung des Ackerbaus in der Schweiz beitragen werden.

### **Schlussbemerkungen**

Aus Sicht der Landwirtschaft begrüßen wir die Vorlage der Saatgutpflichtlagerverordnung und ganz allgemein, wenn den Produktionsmitteln bei der Krisenvorsorge wieder mehr Beachtung geschenkt wird.

Bei der Umsetzung der Verordnung sind aus unserer Sicht unter Einbezug der Branche noch weitere spezifische Überlegungen nötig zu Organisation, Trägerschaft und Kosten (Höhe und Verteilung), spezifisch nach Pflichtlagergut (wie z.B. dem Rapssaatgut).

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

### **Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Rufer Martin  
Direktor

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
3003 Bern

[info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)

Bern, 8. September 2021

## **Vernehmlassung zur Saatgutpflichtlagerverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Wie im erläuternden Bericht dargelegt, besteht aufgrund der Marktentwicklung der vergangenen Jahre im Saatgutbereich wieder Bedarf für eine Pflichtlagerhaltung. Dies vorläufig insbesondere beim Rapssaatgut, für welches in der Schweiz heute weder Einrichtungen zur Züchtung noch zur Vermehrung bestehen. Damit soll zum zweiten Mal innert kurzer Zeit ein in der Vergangenheit aufgehobenes Pflichtlager wieder eingeführt werden – wenn beim Saatgut auch aus weit weniger abruptem beziehungsweise vorhersehbarem Anlass wie bei der Wiedereinführung des Ethanolpflichtlagers im Zuge der Coronapandemie.

Die internationale Marktentwicklung beim Saatgut ist seit Jahren besorgniserregend, dies vor allem aufgrund der stetig steigenden Marktkonzentration. Heute dominieren lediglich vier grosse Unternehmen den weltweiten Saatgutmarkt fast komplett: Bayer-Monsanto (Fusion im Jahr 2018), DowDuPont/Corteva, ChemChina-Syngenta (Fusion 2015) und BASF. In gewissen Weltregionen teilen diese vier Konzerne für gewisse Saatgutsorten den Markt vollständig unter sich auf. Diese extreme Marktkonzentration ist ein grosses Problem. Dies einerseits, weil sie einseitige Abhängigkeiten und Versorgungsrisiken schafft und andererseits, weil gleichzeitig die Kommerzialisierung – also der Bezug von Saatgut ausschliesslich auf dem Markt – noch nie ausgeprägter war. Dazu, dass es soweit kommen konnte, hat die Schweiz mit ihrer internationalen Handelspolitik nicht unwesentlich beigetragen. Selbst ist die Schweiz zwar immer noch Teilsitzland eines der genannten Konzerne, sie ist ironischerweise für gewisse Saatgutsorten aber dennoch komplett auf den Import angewiesen.

**Vor diesem Hintergrund unterstützt der SGB die mit dieser Vernehmlassung vorgeschlagene Wiedererrichtung des Rapssaatgutpflichtlagers.** Wie in unserer Stellungnahme zur Wiedereinführung des Ethanolpflichtlagers, möchten wir aber auch hier festhalten, dass der Aufbau und die Durchführung der wirtschaftlichen Landesversorgung in der Schweiz über den Gegenstand einzelner Pflichtlager hinaus hinterfragt und gegebenenfalls reformiert werden sollte. Im November 2020 nahm der Bundesrat den von ihm bestellten Bericht zu "Führungs- und Organisationsstrukturen sowie Compliance und Governance" der wirtschaftlichen Landesversorgung

zur Kenntnis. Dieser Bericht stellte gravierende Mängel fest und machte eine Reihe von Empfehlungen. Die darauf vom WBF in Aussicht gestellte Revision des Landesversorgungsgesetzes muss nun bald in die Vernehmlassung gegeben werden.

Grundsätzlich bezweifeln wir stark, dass die heute im Sinne einer "Public-Private-Partnership" organisierte wirtschaftliche Landesversorgung mit einem "Teil-Miliz-Bundesamt" an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Verwaltung die adäquate Organisationsform ist, um diesen wichtigen Bereich der Grundversorgung zufriedenstellend zu gewährleisten. Betrachtet man beispielsweise die regulatorische Komplexität des mit dieser Verordnung vorgeschlagenen dezentral und privatwirtschaftlich organisierten Rapssaatgutpflichtlagers, stellt sich schon die Frage, ob eine zentrale, staatlich organisierte Lagerhaltung nicht schlicht die einfachere und kostengünstigere Organisationsform wäre.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Reto Wyss  
Zentralsekretär

Bern, 6. September 2021

Per E-Mail info@bwl.admin.ch

an das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung  
und Forschung (WBF)  
Herr Bundespräsident Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

## **Stellungnahme zur Saatgutpflichtlagerverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Konsultationsunterlagen zur Saatgutpflichtlagerverordnung und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Swiss granum begrüsst die Einführung einer neuen generellen Verordnung für die Saatgutpflichtlagerhaltung als Mittel für die Sicherstellung der Versorgung der Schweiz mit pflanzlichen Ölen und Fetten, u.a. im Falle einer schweren Mangellage. Wir unterstützen die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen.

Gemäss erläuterndem Bericht beabsichtigt der Bundesrat, die Pflichtlagerhaltung von Saatgut im ersten Halbjahr 2022 einzuführen. Aufgrund der relativ kurzen Frist erlauben wir uns bereits heute einige Ausführungen zu machen, welche bei der noch zu erstellenden Verordnung des WBF berücksichtigt resp. diskutiert werden müssen.

- Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht S. 10 ist vorgesehen, Rapssaatgut marktüblicher Sorten im Ausmass eines Jahresbedarfs an Pflichtlager zu legen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rapsproduktion in den letzten Jahren aufgrund der steigenden Nachfrage stetig ausgedehnt werden konnte. D.h. die benötigte Menge Saatgut kann in den kommenden Jahren allenfalls ansteigen.
- Bei der Festlegung des Jahresbedarfs und damit verbunden der Pflichtlagermenge gilt es weiter zu beachten, dass in der Schweiz zu ca. 2/3 klassische Rapsorten und zu ca. 1/3 HOLL-Rapsorten grösstenteils unter Suisse Garantie Richtlinien angebaut werden. Darüber hinaus bestehen weitere, in den swiss granum Übernahmbedingungen festgehaltene Qualitätsanforderungen, die zu berücksichtigen sind. Die vorerwähnten Anteile sowie die Regelungen von Suisse Garantie resp. die Qualitätsanforderungen können sich allenfalls in den kommenden Jahren ändern, woraus sich auch für die Rapssaatgutpflichtlagerhaltung Anpassungen ergeben können.
- Im erläuternden Bericht auf S. 4 wird festgehalten, dass «Rapssaatgut gut lagerfähig ist und Sortenwechsel frühzeitig absehbar sind». Dem ersten Teil des Satzes können wir vorbehaltlos zustimmen. Beim zweiten Teil gibt es bezüglich der Fristigkeiten jedoch einige Punkte zu beachten.

- Die Liste der empfohlenen Rapsorten von swiss granum hat in den vergangenen Jahren jährlich Veränderungen erlebt. D.h. neue Sorten wurden aufgenommen und / oder bestehende Sorten gestrichen.
- Die Streichung einer Sorte führt dazu, dass sie nicht mehr auf der Liste der empfohlenen Sorten aufgeführt ist. Im Regelfall erfolgt ein Jahr im Voraus der Vermerk «letztes Jahr» bei der jeweiligen Sorte auf der Liste. Der Anbau ist jedoch auch nach der Streichung möglich, die Vermarktung unter Suisse Garantie bleibt ebenfalls sichergestellt.
- Neue Sorten durchlaufen die Sortenprüfung bei Agroscope, die Aufnahme auf die Liste empfohlener Sorten erfolgt anhand der Prüfergebnisse durch die Technische Kommission «Raps» (TK) von swiss granum. Die Sitzung dieser TK findet aktuell jeweils Mitte Januar statt. D.h. die Liste der empfohlenen Sorten und damit verbunden allfällige neue Sorten sind erst zu diesem Zeitpunkt bekannt. Der Umschlag des Rapssaatgutlagers erfolgt sinnvollerweise jedoch bereits bei der Aussaat im Herbst. Dieser terminlichen Friktion gilt es bei der Erstellung der Verordnung des WBF Beachtung zu schenken.
- In der Vergangenheit ist es ebenfalls bereits vorgekommen, dass eine neue HOLL-Rapssorte die bestehenden Sorten komplett abgelöst hat. Der Grund war, dass die neue Sorte bezüglich Ertrags und Qualität deutlich besser war. Ein solcher Fall kann auch in Zukunft wieder eintreten, lässt sich jedoch nicht immer zwingend frühzeitig abschätzen.
- Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Punkte kommt neben der Auswahl der Sorten auch dem Warenumsatz eine wichtige Bedeutung zu. Dieser muss gewährleistet werden können, damit den Produzenten jedes Jahr die besten Sorten (produktiver, resistenter gegen Krankheiten, besser an die Produktionsbedingungen angepasst und von besserer Qualität) zur Verfügung gestellt werden können.
- «Die Finanzierung der Pflichtlagerwaren und der Kosten der Lagerhaltung ist grundsätzlich eine privatwirtschaftliche Aufgabe» (erläuternder Bericht S. 5). Bezüglich dieser Thematik haben wir in unserer Stellungnahme zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung im Jahr 2013 folgende Punkte festgehalten, welche für uns weiterhin Gültigkeit haben:
  - Ablehnung einer Erstinverkehrbringerabgabe für Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut,
  - Befürwortung der Finanzierung der Lagerhaltung für Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut über Garantiefonds und
  - Forderung, dass bei einer nicht vollständigen Deckung der Kosten der Lagerhaltung durch die beteiligten Lagerpflichtigen der Bund die ungedeckten Kosten ganz übernehmen muss.
- Die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung von Rapssaatgut soll aus unserer Sicht deshalb ausschliesslich über Garantiefondsbeiträge erfolgen (analog dem Getreide). Wir begrüßen daher die Ausführungen in Kapitel 2.3 des erläuternden Berichts und die dort aufgeführte Möglichkeit, Pflichtlagerhaltung von Saatgut mittels Garantiefonds zu finanzieren.
- Im erläuternden Bericht wird auf S. 12 ausgeführt, dass «die Lagerpflichtigen sämtliche ihnen aus der Pflichtlagerhaltung entstehenden Kosten selbst tragen und diese dann auf die Produktpreise überwälzt werden». Dieser letzte Punkt lehnen wir ab, denn das Saatgut soll für die Produzenten nicht teurer werden.
- Gleichzeitig soll es durch die Saatgutpflichtlagerhaltung für die Produzenten keine Einschränkungen bei der Wahl der Sorten geben. Das BWL resp. die für die Pflichtlagerhaltung von Rapssaatgut zuständige Stelle, muss Mechanismen festlegen, damit Saatgut von «alten» Sorten aus den Pflichtlagerbeständen verwendet wird, ohne diese jedoch obligatorisch zu machen. Dies könnte z.B. durch Rabatte auf Saatgut dieser Sorten erfolgen, welche durch Beiträge aus dem Garantiefonds zu finanzieren wären.
- Im erläuternden Bericht S. 13 werden die jährlichen Kosten in Höhe von Fr. 14'000.- angegeben. Wir weisen darauf hin, dass dieser Betrag nicht alle Kosten umfasst und die Wirtschaft mit höheren Kosten konfrontiert sein wird.

Abschliessend halten wir fest, dass sich die obigen Ausführungen ausschliesslich auf das geplante Pflichtlager von Rapssaatgut beziehen. Sollten für weitere Kulturen Saatgutpflichtlager aufgebaut werden, müssten auch dort frühzeitig und vorgängig entsprechende Überlegungen angestellt und mit den betroffenen Akteuren diskutiert werden.

Swiss granum ist bereit, zusammen mit den betroffenen Branchenpartnern sowie der Verwaltung bei der Umsetzung der Pflichtlagerhaltung für Rapssaatgut mitzuarbeiten. Hierzu fordern wir das BWL auf, zeitnah alle betroffenen Akteure an einen Tisch zu nehmen, um gemeinsam die Umsetzung zu diskutieren resp. die weiteren Schritte festzulegen.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

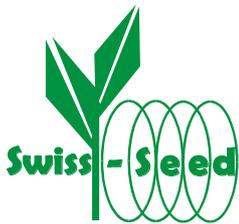
swiss granum

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'LH' with a flourish.

Lorenz Hirt  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Scheuner'.

Stephan Scheuner  
Direktor



Geschäftsstelle  
Postfach 344  
CH – 8401 Winterthur  
Tel. +41 058 433 76 90  
Fax +41 058 433 76 99  
swiss-seed@swiss-seed.ch

Herr  
Bundespräsident Guy Parmelin  
Vorsteher WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Winterthur, 14. September 2021

## **Vernehmlassungseingabe – Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Am 26. Mai 2021 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut (Saatgutpflichtlagerverordnung) eröffnet. Für die Einladung zur Stellungnahme dankt Ihnen Swiss-Seed (Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz).

Wir sehen bei der Pflichtlagerhaltung Saatraps-Saatgut verschiedene Herausforderungen:

- a) Rapssaatgut, respektive die Rapssorten, haben einen sehr kurzen Produktlebenszyklus. Das bedeutet für den Saatguthandel, dass die Sorten spätestens nach drei bis vier Jahren wieder von der Sortenliste gestrichen werden. Dies macht die gesamte Lagerhaltung wie auch die Sorteneinschreibung mit Agroscope und Swissgranum äusserst anspruchsvoll. Sorten welche nicht mehr auf der Sortenliste figurieren, sind unverkäuflich. Diesen Wertverlust geht zu Lasten der Branche, welche zur Pflichtlagerhaltung verpflichtet wird.
- b) Die letzten Jahre wurden Zulassungen verschiedener Wirkstoffe in Form von Beizungen auf Saatgut unverzüglich oder mit sehr kurzer Abverkaufsfrist verboten (Mesurool auf Saatmais, Gaucho auf Zuckerrüben). Berücksichtigen Verbote von Wirkstoffe als Beizmittel bei Saatraps nicht den Lagerumschlag infolge Pflichtlagerhaltung, riskiert die Branche den gesamten Pflichtlagerbestand finanziell abzuschreiben (Warenwert geschätzt Fr. 3'600'000.-).

- c) Gebeiztes Saatgut führt in der Regel zu verminderter Lagerfähigkeit resp. Keimfähigkeit und somit zu höherem Lagerausfall, was zu Mehrkosten führt. Beizungen für Saatgut werden extrem strickt geregelt. Dies auch für das Rapssaatgut. Die aktuell zugelassene Beizung ist Integral Pro. Beizungen führen in der Regel zu verminderter Lagerfähigkeit resp. Keimfähigkeit und somit zu höherem Lagerausfall, was zu Mehrkosten führt.
- d) Ein hoher Anteil der Rapsaussaatsflächen wird mit HOLL-Raps ausgesät. Bayer bedient diesen Markt und erteilt das Recht, Ihr Saatgut für die Produktion von HOLL-Rapsöl dazu zu verwenden. Nach Abschluss der Aussaatkampagne zieht Bayer alle unverschlossenen HOLL-Rapssaatgutdosen wieder aus dem Markt zurück. Das derzeitige System verunmöglicht eine Pflichtlagerhaltung von HOLL-Raps
- e) Einem Aufbau von einem Jahresbedarf an Rapssaatgut bis Mitte 2022 steht Swiss-Seed kritisch gegenüber. Dies kommt einer Verdoppelung der Nachfrage gleich. Die Rapssaatgutvermehrter können auf solche sprunghaften Nachfragen in der Regel nicht unverzüglich reagieren, weil die Produktionsplanung solche Effekte nicht vorsieht.
- f) Die Kosten und die Risiken welche auf den Saatguthandel zukommen, sind für die Branche immens, müsste doch ein Jahresbedarf an Saatgut gekauft und eingelagert werden.
- g) Bei der Einlagerung von Raps-Saatgut sieht Swiss-Seed Schwierigkeiten, einen Jahresbedarf von 100% einzulagern da Raps einen raschen Zyklus beim Sortenwechsel hat. Was heute noch aktuell ist, ist ein Jahr später nicht mehr gefragt. Hier macht eine Reduktion auf 50% des Jahresbedarfs Sinn

**Bei der Abwägung all dieser Punkte und im Sinne eines fairen Markt-Wettbewerbes - trotz Pflichtlagerhaltung - muss die Möglichkeit der Einrichtung eines Garantiefonds (nach einer der im erläuternden Bericht umschriebenen Varianten) geprüft werden.**

Freundliche Grüsse  
Swiss-Seed / Geschäftsstelle



Alex Meier  
Präsident



Jürg Jost  
Geschäftsführer

Kopie z.K.: Vorstand Swiss-Seed

Eingereicht per Mail an: [info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch) (als PDF- und Word-Datei), z.H. der Herren Peter Lehmann und Markus Meier



Berne, le 9 septembre 2021

Par E-mail  
[info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)

Office fédéral pour l'approvisionnement économique  
du pays – OFAE  
Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin  
Bernastrasse 28  
3003 Berne

## Position de la FSPC sur le l'ordonnance sur le stockage obligatoire de semences de colza

Monsieur le Conseiller fédéral,

Madame, Monsieur,

Vous nous avez envoyé, le 26 mai 2021, le projet d'ordonnance sur le stockage obligatoire des semences et nous vous remercions vivement de nous donner la possibilité de prendre position à ce sujet.

La Fédération suisse des producteurs de céréales (FSPC), qui représente également les intérêts des producteurs d'oléagineux dont le colza fait partie, partage l'analyse et soutient les mesures présentées dans le rapport explicatif.

Nous souhaitons néanmoins apporter quelques remarques qui devront impérativement être prises en compte lors de la mise en œuvre ; ces remarques ne constituent pas des propositions de modification de l'ordonnance, mais des éléments à intégrer dans les futures réflexions de l'application.

## Evolution de la culture du colza en Suisse

Depuis plusieurs années, la culture du colza en Suisse bénéficie d'une progression importante, donnée par une demande en augmentation de la part des consommateurs privés (ménages) et de l'industrie agro-alimentaire. Cette progression réjouissante met au défi les producteurs, qui doivent augmenter les surfaces et les volumes produits dans un contexte difficile. En effet, les ravageurs du colza progressent également (notamment les altises en automne), alors que les produits phytosanitaires sont en régression (traitement de semences).

Les rendements du colza sont fortement dépendants de la pression des ravageurs et des moyens de lutte à disposition. A l'heure actuelle, aucun produit phytosanitaire naturel n'offre de solution suffisante, preuve en est la très faible proportion de colza bio en Suisse (0.5 % en 2020).

Ainsi, si la FSPC salue la volonté de créer des stocks obligatoires pour les semences de colza, nous rappelons que ces stocks ne seront nécessaires que si la culture conserve un avenir en Suisse. En d'autres termes, pour garantir une production en Suisse, les agriculteurs devront pouvoir bénéficier des produits phytosanitaires nécessaires à cette production. La politique agricole devra par conséquent intégrer cet aspect et permettre l'utilisation de produits de synthèse tant qu'aucune alternative naturelle valable (au niveau de l'efficacité et des coûts) ne sera disponible, sans quoi les stocks obligatoires de semences de colza n'auront plus aucune utilité ni justification.

## Evolution des variétés de colza cultivées

Le rapport explicatif précise en page 4 que « les semences de colza se prêtent bien au stockage, et les changements de variétés sont suffisamment prévisibles ». Si nous ne pouvons que confirmer la première partie de la phrase, nous nous permettons d'émettre quelques doutes sur la deuxième partie.

En effet, le colza bénéficie d'une évolution importante, tant au niveau de la qualité (essentielle pour la transformation, donc la commercialisation, notamment en considérant les canaux de commercialisation pour l'huile de colza classique et l'huile de colza HOLL) que des rendements.

L'évolution des variétés est rapide et les nouvelles variétés testées remplacent régulièrement les « anciennes » variétés dans la liste recommandée de swiss granum.

Les dispositions valables pour Suisse Garantie permettent de cultiver des « anciennes » variétés pour autant qu'elles aient figuré une fois sur la liste recommandée. Les aspects réglementaires ne posent donc pas de problème, contrairement au souhait des producteurs de disposer chaque année des nouvelles variétés (plus productives, plus résistantes aux maladies, mieux adaptées aux conditions de production et dont la qualité est meilleure).

Ces aspects de tournus des variétés devront être pris en compte dans la mise en œuvre et il faudra prévoir des incitations pour que les producteurs aient un intérêt à cultiver des « anciennes » variétés issues des stocks obligatoires, alors que de nouvelles variétés seront disponibles sur le marché.

### **Financement des stocks obligatoires de semences de colza**

---

Même si l'ordonnance de traite pas du financement des stocks obligatoires, il s'agit pour les producteurs d'un élément central qui doit être réfléchi dès à présent. En effet, la volonté de créer des stocks obligatoires pour les semences de colza est le fruit d'une réflexion de l'OFAE. A ce titre, les producteurs suisses de colza ne devront en aucun cas devoir supporter les coûts de cette mesure, notamment par un renchérissement du prix des semences. Le financement des stocks obligatoires des semences de colza devra se faire entièrement via les contributions au fonds de garantie et il ne doit pas y avoir de répercussion sur le prix des semences.

De même, il ne doit y avoir aucune restriction dans le choix des variétés pour les producteurs. L'OFAE, respectivement l'organisme chargé de gérer les stocks obligatoires de semences de colza, devra mettre en place des mécanismes qui encourageront les producteurs à utiliser les semences des « anciennes » variétés issues des stocks obligatoires (par exemple en diminuant le prix des semences qui seront ressorties des stocks obligatoires), sans rendre cette utilisation obligatoire. Il serait en effet difficilement concevable que les producteurs ne puissent pas bénéficier du progrès génétique des nouvelles variétés par obligation d'utiliser les semences stockées par la Confédération.

Une réflexion avec les partenaires de la filière devra avoir lieu pour planifier au mieux la commercialisation des « anciennes » variétés stockées et garantir leur écoulement auprès des producteurs sans mettre de contraintes ni restreindre les choix individuels. Cela devra impérativement passer par des mécanismes d'encouragement, par exemple en faisant des rabais sur les semences d'anciennes variétés, dont le financement devra être assuré par les contributions au fonds de garantie.

### **Conclusions**

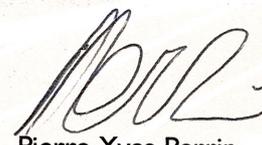
---

Si la FSPC soutient, sur le fond, le projet mis en consultation, nous estimons nécessaire que la mise en œuvre soit coordonnée avec les acteurs de la filière, afin de garantir une acceptation de la part des producteurs. Ces derniers doivent pouvoir librement choisir les variétés à cultiver (en se référant à la liste recommandée de swiss granum). Les coûts de stockage, de logistique, de commercialisation ainsi que les autres coûts relatifs aux stocks obligatoires des semences de colza ne devront en outre pas être répercutés sur les producteurs, mais financés par les contributions au fonds de garantie.

En vous remerciant de prendre nos remarques en considération, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédérale, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération suisse des producteurs de céréales

  
Fritz Glauser  
Président

  
Pierre-Yves Perrin  
Directeur

# SwissOlio

## Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen

---

Effingerstrasse 6A, 3011 Bern

Telefon 031 529 50 70

Telefax 031 529 50 51

**Per E-Mail [info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)**

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Herr Bundespräsident Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Bern, 16. September 2021

### **Stellungnahme zur Saatgutpflichtlagerverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Saatgutpflichtlagerverordnung und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Einführung einer neuen generellen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut findet unsere Zustimmung. Sie ist richtig und zielführend. Dieses Instrument dient der Sicherstellung der Versorgung der Schweiz mit pflanzlichen Ölen und Fetten im Falle einer schweren Mangellage und unterstreicht auch die Wichtigkeit der nachgelagerten Stufen der Verarbeitung, ohne die eine solche Pflichtlagerhaltung keinen Sinn machen würde. Wir verstehen die Einführung der Pflichtlagerhaltung von Saatgut daher als Stärkung der gesamten Wertschöpfungskette im Bereich der Ölsaaten.

Auch wenn die Frage der Finanzierung dieser Pflichtlagerhaltung von Saatgut mittels Garantiefonds nicht Gegenstand des Verordnungsentwurfs ist, möchten wir bereits an dieser Stelle anregen, die Frage der Finanzierung dieser Pflichtlagerhaltung sorgfältig zu klären. Eine Finanzierung über die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen, wie in in Kapitel 2.3 des erläuternden Berichts erwähnt, bietet sich an. Eine eventuelle Belastung des Garantiefonds Fett/Öl der réservesuisse hingegen lehnen wir schon heute ab, dieser ist einem anderen Zweck gewidmet. Das Garantielager für Saatgut muss eigenständig organisiert und finanziert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass bei einer nicht vollständigen Deckung der Kosten der Lagerhaltung durch die beteiligten Lagerpflichtigen die ungedeckten Kosten ganz durch den Bund übernommen werden.

Weiter erlauben wir uns, ebenfalls schon heute einige Ausführungen zu der noch zu erstellenden Verordnung des WBF zu machen, da die Pflichtlagerhaltung von Saatgut laut dem erläuternden Bericht schon im ersten Halbjahr 2022 eingeführt werden soll:

- Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht ist vorgesehen, Rapssaatgut im Ausmass eines Jahresbedarfs an Pflichtlager zu legen. Dabei ist zu berücksichtigen,

dass die Rapsproduktion in den letzten Jahren aufgrund der steigenden Nachfrage erfreulicherweise stetig ausgedehnt werden konnte, womit hier idealerweise Reserven einzurechnen wären.

- Weiter gilt es zu beachten, dass in der Schweiz zu ca. 2/3 klassische Rapsorten und zu ca. 1/3 HOLL-Rapsorten grösstenteils unter Suisse Garantie-Richtlinien angebaut werden. Darüber hinaus bestehen weitere Qualitätsanforderungen, die zu berücksichtigen sind. Wir gehen davon aus, dass diese Ausgangslage berücksichtigt wird.
- Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass Sortenwechsel bei Rapssaatgut frühzeitig absehbar seien. Diesbezüglich gilt es einige Punkte besonders zu beachten:
  - Die Liste der empfohlenen Rapsorten erlebt in der Regel jährliche Veränderungen.
  - Die Aufnahme neuer Sorten auf die Sortenliste erfolgt jeweils im Januar; diese ist erst ab dann in aktueller Version verfügbar. Der Umschlag des Rapssaatgutlagers hingegen erfolgt wahrscheinlich bei der Aussaat im Herbst. Diese zeitliche Komponente gilt es zu beachten.
- Generell darf die Bewirtschaftung des Rapssaatgutlagers zu keiner Einschränkung der Entwicklung am Markt führen. Dies wäre angesichts der Erfolgsgeschichte, die der Rapsanbau in der Schweiz seit der Aufgabe des Leistungsauftrages des Bundes hinter sich hat, jammerschade. Auch soll es durch die Saatgutpflichtlagerhaltung für die Produzenten keine Einschränkungen bei der Wahl der Sorten geben.

Wir erachten die Einführung einer neuen generellen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung als richtig und wichtig. Gleichzeitig muss die Umsetzung mit grösstmöglicher Sorgfalt erfolgen, um den Markt möglichst nicht zu tangieren. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn die betroffenen Branchenpartner bei der Umsetzung der Pflichtlagerhaltung für Rapssaatgut eng eingebunden würden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**SwissOlio**

Der Präsident



Dr. Urs Reinhard

## Direction

### Prométerre

Avenue des Jordils 1  
Case postale 1080  
1001 Lausanne  
www.prometerre.ch

Prométerre Direction - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Département de l'Economie, de la Formation et  
de la Recherche

Monsieur le Conseiller fédéral

Guy Parmelin

Chef du DEFR

3003 Berne

Lausanne, le 15 septembre 2021

## Ordonnance sur le stockage obligatoire des semences – projet en consultation

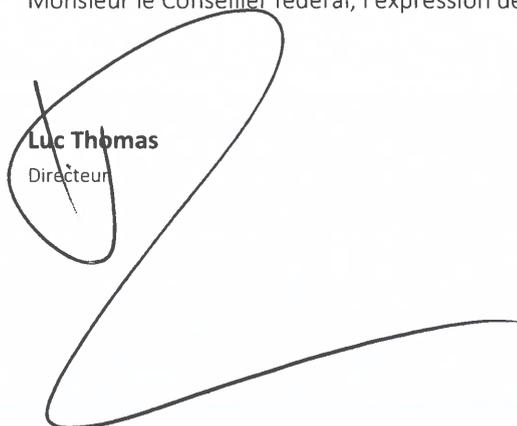
Monsieur le Conseiller fédéral,

En réponse à la mise en consultation du d'ordonnance citée en titre, l'Association vaudoise de promotion des métiers de la terre, Prométerre, a l'avantage de vous faire part de sa prise de position favorable concernant le stockage obligatoire de semences de colza. Il serait souhaitable à cet égard d'étendre la réflexion à d'autres espèces cultivées pour lesquelles notre pays manifeste aussi une totale dépendance aux importations et à la sélection effectuée principalement par des entreprises privées étrangères.

Sur le principe, nous partageons l'analyse effectuée et soutenons les mesures présentées dans le rapport explicatif et figurant dans les modifications de l'ordonnance. Nous émettons toutefois une réserve quant à la mise en œuvre de ces dispositions, en particulier quant au financement des coûts supplémentaires induits par le stockage obligatoire et qui ne doivent pas être mis à la charge des acheteurs de semences (producteurs de colza). Il est indispensable par ailleurs de garantir durablement, envers les cultivateurs, la liberté de choix des variétés, marge de manœuvre que le stockage obligatoire ne devra entraver d'aucune manière, notamment en regard du développement de nouvelles variétés mieux adaptées aux possibilités restreintes de protection des plantes à l'avenir.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

**Luc Thomas**  
Directeur



**Claude Baehler**  
Président



Herr  
Bundespräsident Guy Parmelin  
Vorsteher WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Bern, 15. September 2021

## **Vernehmlassungseingabe – Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Am 26. Mai 2021 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut (Saatgutpflichtlagerverordnung) eröffnet. Für die Einladung zur Stellungnahme dankt Ihnen die Pflichtlagerorganisation Agricura Genossenschaft (Pflichtlagerhaltung von Stickstoffdüngemitteln) bestens.

Zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut erlaubt sich die Agricura die nachstehenden Bemerkungen anzubringen:

### **1. Grundsatz eines Pflichtlagerobligatoriums**

Für die Agricura ist in Anbetracht der Bedeutung von Saatgut zur Sicherstellung der Ernährung sowie der grossen Importabhängigkeit nachvollziehbar, dass der Bund Pflichtlager für Rapssaatgut wieder aufbauen will. Dass der Bund den Wiederaufbau nach dem im Landesversorgungsgesetz verankerten Grundsatz anstrebt, wonach die wirtschaftliche Landesversorgung eine Aufgabe der Wirtschaft ist, begrüsst die Agricura.

Heute verfügen alle Branchen, deren Ware der obligatorischen Lagerpflicht unterstellt sind, über eine Pflichtlagerorganisation mit einem oder mehreren privatrechtlichen Garantiefonds (private Sondervermögen), welche unter der Aufsicht des Bundes stehen. Die in die Garantiefonds zu leistenden Beiträge richten sich nach den Entschädigungen, welche die Fonds gegenüber den lagerpflichtigen Firmen zu entrichten haben. Dabei werden die zu entschädigenden Pflichtlagerkostenelemente von der Pflichtlagerorganisation in Abhängigkeit der Bedeutung und der Risiken so definiert, dass die Pflichtlagerhalter im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen möglichst schadlos und die Garantiefondsbeiträge tief gehalten werden können. Die Umsetzung der obligatorischen Pflichtlagerhaltung nach dem Landesversorgungsgesetz (LVG) mittels Pflichtlagerorganisationen mit Garantiefonds hat sich bei allen betroffenen Branchen bestens bewährt.

## 2. System der Pflichtlagerhaltung

Im erläuternden Bericht weist das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) darauf hin, dass gemäss LVG die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern eine Aufgabe der Wirtschaft ist und der Bund nur Massnahmen trifft, wenn die Wirtschaft die Aufgabe nicht allein bewältigen kann. Weiter umschreibt das BWL im Bericht sehr gut und ausführlich die Umsetzungsmöglichkeiten eines Pflichtlagerobligatoriums für eine betroffene Branche.

## 3. Umsetzungsvorschlag gemäss Verordnungsentwurf

Die sogenannte ergänzende Pflichtlagerhaltung nach Artikel 14 LVG (freiwillige Pflichtlagerhaltung) konnte seitens eines bedeutenden Importeurs aus Gründen der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer und möglicher Wettbewerbsverzerrungen nicht unterstützt werden. Als Folge daraus soll ein Pflichtlagerobligatorium eingeführt werden.

In Bezug auf die Umsetzung des Obligatoriums schlägt das WBF nun vor, dass das BWL, nebst ihrer Aufsichtsfunktion auch administrative Vollzugsaufgaben, inkl. die damit verbundenen Kosten, übernehmen soll. Es handelt sich dabei um Aufgaben, welche bei allen anderen lagerpflichtigen Branchen von der Wirtschaft selbst zu tragen sind. Damit der administrative Aufwand beim Bund möglichst tief gehalten werden kann, sollen zudem Firmen, welche weniger als 100 Kilogramm jährlich in Verkehr bringen oder Firmen, welche keinen wesentlichen Beitrag zur Versorgung des Landes beitragen (wie z.B. einmalige Importeure), von der Lagerpflicht befreit werden. Da es keine Garantiefondseinrichtung gibt, fallen für alle von der Lagerpflicht befreiten Firmen auch keine Kosten an. Die verpflichteten Pflichtlagerhalter tragen demgegenüber ihre mit der Lagerhaltung verbundenen Kosten selbst.

Der Umsetzungsvorschlag gemäss Verordnungsentwurf ist für die Agricura aus der Sicht einer optimierten administrativen Umsetzung seitens des Bundes sowie auf Grund des eher kleinen Kreises an betroffenen Firmen nachvollziehbar. Gleichwohl spricht sich die Agricura dezidiert gegen eine solche Umsetzung aus. Begründung:

- Die Saatgut-Branche ist eine gesunde Wirtschaft und absolut in der Lage, ihre Aufgabe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1, wonach die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern eine Aufgabe der Wirtschaft ist, zu bewältigen. Der Vorschlag würde eine Abkehr vom heutigen System der Pflichtlagerhaltung bedeuten. Es gibt aus der Sicht der Agricura keinen Grund, dass der Bund bzw. der Steuerzahler/die Steuerzahlerin für diese Branche Vollzugsaufgaben und die damit verbundenen administrativen Kosten übernimmt.
- Der Verordnungsentwurf führt zu einer wirtschaftlichen Ungleichbehandlung gegenüber allen übrigen Pflichtlagerorganisationen. Diese werden sich die Frage stellen, warum der Bund nur für die gesunde Saatgut-Branche die administrativen Kosten übernimmt. Forderungen für eine Gleichbehandlung sind nicht auszuschliessen.
- Gemäss den uns vorliegenden Informationen seitens von Swiss-Seed (Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz) dürfen die mit einer Pflichtlagerhaltung von Rapssaatgut verbundenen finanziellen Risiken nicht unterschätzt werden. Saatgutprodukte unterliegen einerseits volatilen Weltmarktpreisen und andererseits besteht auch immer ein Risiko, dass eine Sorte aus der Liste von Swissgranum gestrichen wird. Die damit verbundenen Kosten können bedeutend sein. Damit es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen wegen der Pflichtlagerhaltung kommen kann, wird die Branche die

Möglichkeit der Einrichtung eines Garantiefonds (nach einer der im erläuternden Bericht umschriebenen Varianten) prüfen.

#### 4. Ausblick

Sollte die Saatgut-Branche eine andere als die in der Verordnung vorgeschlagene Umsetzungsvariante wünschen, empfiehlt die Agricura dem WBF der Branche genügend Zeit einzuräumen, damit sie die obligatorische Pflichtlagerhaltung analog all den anderen Branchen, die einem Pflichtlagerobligatorium unterstellt sind, umsetzen kann.

Sollte die vorliegende Verordnung unverändert in Kraft gesetzt werden, empfehlen wir dem WBF die Lücke, welche zu einer wirtschaftlichen Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Pflichtlagerorganisationen entsteht, zu schliessen. Konkret fordert die Agricura, dass der Bund der Branche die Kosten für die administrativen Vollzugaufgaben auferlegt.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer allgemein verfassten Stellungnahme dienen zu können. Bei Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Agricura Genossenschaft (Herr Tony Henzen / [tony.henzen@awo.ch](mailto:tony.henzen@awo.ch)) jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

#### **Agricura**

Geschäftsstelle

#### **ATAG**

Wirtschaftsorganisationen AG



Christian Kopp  
Präsident



Tony Henzen  
Geschäftsführer

Kopie z.K.: Mitglieder der Verwaltung der Agricura

Eingereicht per Mail an: [info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch) (als PDF- und Word-Datei), z.H. der Herren Peter Lehmann und Markus Meier

Per email an [info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)

Bundespräsident Guy Parmelin  
Eidgen. Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben

Zürich    16. September 2021  
Bearbeiter/in    Andrea Studer  
Direktwahl    044 217 41 47  
E-Mail    [andrea.studer@carbura.ch](mailto:andrea.studer@carbura.ch)

## Vernehmlassung zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Am 26. Mai 2021 startete die Vernehmlassung zum Aufbau einer Pflichtlagerhaltung von Saatgut. Für die Möglichkeit zu diesem Entwurf Stellung nehmen zu können, dankt Ihnen die CARBURA (Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe) bestens.

Aufgrund der Wichtigkeit von Raps zur Versorgung der Schweiz mit pflanzlichen Ölen und Fetten und der hohen Importabhängigkeit **unterstützen wir im Grundsatz die Pflichtlagerhaltung von Saatgut, jedoch mit folgenden Vorbehalten / Anträgen:**

### **Pflichtlagerhaltung von Saatgut ist Sache der Wirtschaft**

Die Wirtschaftliche Landesversorgung ist Sache der Wirtschaft. Dies wurde bei der Revision des Landesversorgungsgesetzes im Jahr 2016 bestätigt. Die Beibehaltung dieses Prinzips wurde auch im Administrativuntersuchungsbericht vom November 2020 empfohlen.

**Antrag:** Wir beantragen, dass dieses Prinzip (WL ist Sache der Wirtschaft) weiterhin beibehalten wird und auch in der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut entsprechend umgesetzt wird. Dies bezieht sich nicht nur auf die Pflichtlagerhaltung von Saatgut durch die Marktteilnehmer, sondern auch auf **die Umsetzung durch die Wirtschaft** (und nicht, wie in den Erläuterungen aufgeführt, durch den Bund). Gerade aus Sicht "corporate governance" - das BWL wäre Aufsichts-, Bewilligungs-, Rekurs- und Durchführungsstelle in einem - ist dies zwingend.

### **Einrichten einer Trägerorganisation bzw. Übertragen der Durchführung, Überwachung und Umsetzung der Saatgut-Pflichtlagerhaltung auf eine bestehende Trägerorganisation (= Pflichtlagerorganisation)**

Aus dem Primat der Wirtschaft bei der Wirtschaftlichen Landesversorgung leitet sich ab, dass die Durchführung, Überwachung und Umsetzung der Saatgut-Pflichtlagerhaltung durch die Wirtschaft erfolgt.

Wie bei anderen Pflichtlagerverordnungen (Lebens- und Futtermittel, Düngemittel, Arzneimittel, flüssige Treib- und Brennstoffe, Erdgas) sieht der Entwurf der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut den Vollzug durch das BWL vor. Wieso daraus, anders als bei allen anderen Pflichtlagergütern, die Umsetzung der Pflichtlagerhaltung durch das BWL (mittels einer allenfalls später noch neu zu schaffenden Stelle, Erläuterungsbericht, p. 12) abgeleitet wird, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr sind für die Umsetzung die bestehenden Pflichtlagerorganisationen (z.B. agricura, réservesuisse) prädestiniert, die mit den Abläufen und nötigen Vorkehrungen für eine effiziente und marktneutrale Pflichtlagerhaltung bestens vertraut sind. Umso mehr, als bei einer Umsetzung innerhalb des BWL die oben erwähnten Governance-Probleme virulent werden.

Aktuell wird nur eine Sorte Saatgut der Lagerhaltung unterstellt. So wie der Verordnungsentwurf aber darauf ausgelegt ist, bei Bedarf um weitere Güter ergänzt zu werden, so sollten von Anfang an auch die organisatorischen Strukturen der Lagerhaltung entsprechend erweiterbar und im Rahmen einer Pflichtlagerorganisation angelegt werden.

Eine Umsetzung der Saatgut-Pflichtlagerhaltung durch das BWL würde zu einer unnötigen sowie unerwünschten Aufgabenverlagerung in die Verwaltung führen und dem Primat der Wirtschaft zuwiderlaufen.

**Antrag:** Wir beantragen, dass die **Pflichtlagerhaltung von Saatgut** - wie bei den anderen der Pflichtlagerhaltung unterstellten Produkten - **durch** eine eigene Pflichtlagerorganisation oder **den Anschluss an eine bestehende Pflichtlagerorganisation erfolgt** (und nicht durch den Bund). Pflichtlagerorganisationen sind als Selbsthilfeorganisationen der Wirtschaft konzipiert und stellen eine zielführende Schnittstelle zwischen den Lagerpflichtigen und dem Bund sicher.

Wir sind dezidiert der Meinung, dass **der Bund sich auf seine Kernaufgaben in der Wirtschaftlichen Landesversorgung konzentrieren** (z.B. Strategie, Controlling und Compliance) **und die Umsetzung der Wirtschaft überlassen sollte**.

### **Gleichbehandlung aller Importeure bzw. Hersteller / allenfalls Errichten eines Garantiefonds**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass Firmen, die weniger als 25 kg Saatgut pro Kalenderjahr zum ersten Mal in Verkehr setzen, von der Lagerpflicht befreit sind (Art. 2 Abs. 3). Wer bis zu 100 kg Rapssamen pro Kalenderjahr (Art. 4 Abs. 1 sowie Anhang zur Verordnung) in Verkehr setzt, ist zwar lagerpflichtig, jedoch vom Abschluss eines Pflichtlagervertrages befreit.

Die Kosten für die Lagerhaltung sind gemäss Verordnungsentwurf durch die Pflichtlagerhalter zu tragen. Es soll kein Garantiefonds eingerichtet werden. Von der Lagerhaltungspflicht befreite Firmen müssen sich somit finanziell nicht an den Kosten der Lagerhaltung beteiligen.

Die Kosten für die Pflichtlagerhaltung von Rapssamen (100 Tonnen) verursachen nach Schätzungen des BWL jährlich rund CHF 14'000 (CHF 14 / 100 kg), ohne Berücksichtigung der Kosten für Versicherungen und Administration. Die Befreiung von der Pflichtlagerhaltung für Firmen mit Inverkehrsetzungen bis zu 100 kg pro Kalenderjahr führt bei diesen zu Einsparungen von bis zu CHF 14 pro Kalenderjahr. Dieser Betrag scheint auf den ersten Blick gering. Wir können jedoch nicht beurteilen, ob die Tragung dieser Kosten allein durch die Pflichtlagerhalter zu **Marktverzerrungen** führen wird oder nicht. Zwar kann der Pflichtlagerhalter diese Kosten an seinen Käufer weiterverrechnen doch, bei von der Pflichtlagerhaltung befreiten Importeuren von Rapssamen fallen diese Kosten nicht an. Diese können somit zu günstigeren Kosten Rapssamen an ihre Käufer

offerieren. Allenfalls wäre die **Errichtung eines Garantiefonds in Betracht zu ziehen**, da die vorgeschlagene Regelung zu einer **Ungleichbehandlung der auf dem Markt tätigen Unternehmen** führt, indem die Lagerhaltungspflicht und das Tragen der Kosten, die aus dieser Lagerhaltung entstehen, nicht alle Marktteilnehmer gleichmässig treffen.

**Antrag:** Es ist zu **prüfen**, ob die Befreiung der von der Lagerhaltungspflicht befreiten Firmen zu Marktverzerrungen führt, weil sich diese finanziell nicht an den Pflichtlagerhaltungskosten beteiligen müssen. Allenfalls ist die **Errichtung eines Garantiefonds notwendig**. In diesem Fall wäre eine Freimenge zu definieren (z.B. 25 kg pro Kalenderjahr wie in Art. 2 Abs 3), für die kein Beitrag zu entrichten ist. Nur so kann eine markt- und wettbewerbsneutrale Pflichtlagerhaltung sichergestellt werden.

### **Lagerpflicht (Art. 2 des Verordnungsentwurfs): Nur Importeure und Inlandhersteller**

Die Verordnung und der Erläuterungsbericht zeigen auf, dass neben den Importeuren und Herstellern von der Pflichtlagerhaltung unterstellten Gütern auch deren Verarbeiter oder Erst-Inverkehrbringer lagerpflichtig werden könnten. Dies weitet den Kreis der betroffenen Firmen unnötig aus und verkompliziert die Umsetzung. So müssten im Meldesystem z.B. ganze Lieferketten (Querlieferungen) von Importeur oder Hersteller zu Verarbeiter und allenfalls Inverkehrbringer nachvollzogen werden können. Dabei genügt es, die Importeure (für eingeführte Waren) und Hersteller (für die Inlandproduktion) in die Pflicht zu nehmen.

Im Art. 2 Abs. 3 wird ausschliesslich für die erste Inverkehrbringung eine Freigrenze von 25 kg/a definiert, für die keine Lagerpflicht gefordert wird. Es ist für uns nicht erklärbar, weshalb diese Freigrenze nicht auch für Importe oder die Herstellung gelten soll. Dies bedeutet, dass Importeure und Hersteller vom ersten Saatkorn an lagerpflichtig sind. Abs. 3 muss zwingend die gleichen Marktplayer aufzählen wie Abs. 1.

Im Weiteren stellen wir fest, dass die Freigrenze von 25 kg/a, unter der man nicht lagerpflichtig wird, nur in Verbindung mit einem Garantiefonds und/oder einer Einfuhrbewilligungspflicht Sinn macht, ansonsten genügt die Grenze von 100 kg/a, bei der kein Pflichtlagervertrag abgeschlossen werden muss. D.h. nur wenn die Firmen, die zwischen 25 und 100 kg/a importieren bzw. in Verkehr setzen, eine bestimmte Pflicht haben, die Firmen unter 25 kg/Kalenderjahr nicht haben, braucht es zwei Schwellenwerte. Vgl. auch die nachstehenden Bemerkungen bzgl. Generaleinfuhrbewilligung und zu Art. 4.

**Antrag: Wer im Anhang aufgeführten Rapssamen zu Saatzwecken einführt oder im Inland herstellt, ist lagerpflichtig.**

Durch die Begrenzung der Lagerpflicht auf die Einfuhr und die Inlandherstellung werden alle für die Lagerhaltungspflicht relevanten Mengen erfasst und Doppelzählungen (Inlandverarbeitung, Inverkehrsetzung) vermieden. Entsprechend sind die Verweise auf die Inlandverarbeitung und Erst-Inverkehrsetzung in allen Artikeln in der Verordnung zu streichen.

**Antrag: Die Einfuhr von Rapssamen ist einer Generaleinfuhrbewilligung zu unterstellen.**

Mit einer Generaleinfuhrbewilligung wird zum einen sichergestellt, dass alle für die Lagerhaltungspflicht massgebenden Mengen erfasst werden. Zum anderen entfällt insbesondere bei der Einfuhr ein mühsames Meldesystem, welches zu administrativem Mehraufwand bei den Unternehmen führt, da die EZV diese Daten der Trägerorganisation direkt liefert (s. Art. 3 unten). Generaleinfuhr-

bewilligungen sind aus sicherheitspolitischen Gründen (hier Versorgungssicherheit) mit den WTO-Verträgen vereinbar, wenn sie verhältnismässig sind, eine Gleichbehandlung gewährleisten, nicht-diskriminierend und leicht zugänglich sind. Eine entsprechend WTO-konforme Umsetzung erfolgt bereits heute, z.B. bei der CARBURA.

**Antrag: Art. 2 Abs. 1 und Abs. 3 sind aufeinander abzustimmen**

Im Widerspruch zu Abs. 1 bezieht sich Abs. 3 ausschliesslich auf die Erstinverkehrbringer. Abs. 3 ist zwingend mit Abs. 1 in Übereinstimmung zu bringen. Dabei ist unser obiger Antrag auf die Beschränkung auf Importeure und Hersteller zu beachten.

**Meldepflichten (Art. 3)**

Im Sinne der oben beantragten Anpassungen (Trägerorganisation; Lagerhaltungspflicht) sind nur Importeure und Inlandhersteller meldepflichtig. Die Meldung hat an die zuständige Pflichtlagerorganisation zu erfolgen.

**Keine Lagerhaltungspflicht bei Importen / Inlandherstellung unter 100 kg pro Kalenderjahr (Art. 4 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang)**

Wir finden eine von der Lagerhaltungspflicht befreite Mengengrenze pro Kalenderjahr sinnvoll. Eine Erhöhung dieser Menge hätte zur Folge, dass Erstinverkehrbringer ihre Lieferungen so steuern, dass sie einer Lagerhaltungspflicht entgehen können. Allerdings muss diese Mengengrenze entsprechend Art. 2 Abs. 1 auch für Importe und Hersteller gelten und nicht ausschliesslich für die Erstinverkehrbringer.

Wir stellen uns die Frage, ob Firmen, die jährlich zwischen 25 und 100 Kilogramm importieren/in Verkehr setzen, die gemäss Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 lagerpflichtig sind, aber vom Abschluss eines Pflichtlagervertrages befreit sind, trotzdem Pflichtlager halten müssen. Wenn ja, wer kontrolliert dies? Wenn nein, so schlagen wir vor, dass Art. 4 Abs. 1 weniger missverständlich formuliert wird.

Falls ein Garantiefonds geschaffen wird, könnten diese Marktteilnehmer mit Mengen von 25 - 100 kg sich finanziell an der Lagerhaltung beteiligen. Ohne Garantiefonds dürfte die Freigrenze letztlich eher bei den 100 kg/a liegen und Art.2 Abs.3 in der Praxis übersteuern. Wir bitten Sie, diesen Sachverhalt nochmals zu analysieren und entsprechend zu klären.

**Ausmass der Pflichtlager (Art. 5)**

Wir unterstützen das Anlegen einer Pflichtlagerhaltung von Rapssaatgut marktüblicher Sorten im Ausmass einer Jahresbedarfsdeckung gemäss Erläuterungen p. 10.

**Zusammenarbeit mit den Behörden (Art. 6)**

**Antrag:** Die Einfuhrdaten von Rapssamen zu Saatgut Zwecken nach dem Anhang sind der zuständigen **Pflichtlagerorganisation** (nicht dem BWL) zur Verfügung zu stellen

**Kontrolle (Art. 7)**

**Antrag:** Die Kontrolle der Pflichtlager erfolgt **durch eine Pflichtlagerorganisation**, nicht durch das BWL.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weiterführende Informationen und für allfällige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin B. Rahn-Hirni



Daniel Staubli

Herr  
Bundespräsident Guy Parmelin  
Vorsteher WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Bern, 9. September 2021

## **Vernehmlassungseingabe – Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Am 26. Mai 2021 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut (Saatgutpflichtlagerverordnung) eröffnet. Für die Einladung zur Stellungnahme dankt Ihnen die Pflichtlagerorganisation Helvecura Genossenschaft (Pflichtlagerhaltung von Heilmitteln) bestens.

Zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut erlaubt sich die Helvecura die nachstehenden Bemerkungen anzubringen:

### **1. Grundsatz eines Pflichtlagerobligatoriums**

Für die Helvecura ist in Anbetracht der Bedeutung von Saatgut zur Sicherstellung der Ernährung sowie der grossen Importabhängigkeit nachvollziehbar, dass der Bund Pflichtlager für Rapssaatgut wieder aufbauen will. Dass der Bund den Wiederaufbau nach dem im Landesversorgungsgesetz verankerten Grundsatz anstrebt, wonach die wirtschaftliche Landesversorgung eine Aufgabe der Wirtschaft ist, begrüsst die Helvecura.

Heute verfügen alle Branchen, deren Ware der obligatorischen Lagerpflicht unterstellt sind, über eine Pflichtlagerorganisation mit einem oder mehreren privatrechtlichen Garantiefonds (private Sondervermögen), welche unter der Aufsicht des Bundes stehen. Die in die Garantiefonds zu leistenden Beiträge richten sich nach den Entschädigungen, welche die Fonds gegenüber den lagerpflichtigen Firmen zu entrichten haben. Dabei werden die zu entschädigenden Pflichtlagerkostenelemente von der Pflichtlagerorganisation in Abhängigkeit der Bedeutung und der Risiken so definiert, dass die Pflichtlagerhalter im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen möglichst schadlos und die Garantiefondsbeiträge tief gehalten werden können. Die Umsetzung der obligatorischen Pflichtlagerhaltung nach dem Landesversorgungsgesetz (LVG) mittels Pflichtlagerorganisationen mit Garantiefonds hat sich bei allen betroffenen Branchen bestens bewährt.

## 2. System der Pflichtlagerhaltung

Im erläuternden Bericht weist das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) darauf hin, dass gemäss LVG die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern eine Aufgabe der Wirtschaft ist und der Bund nur Massnahmen trifft, wenn die Wirtschaft die Aufgabe nicht allein bewältigen kann. Weiter umschreibt das BWL im Bericht sehr gut und ausführlich die Umsetzungsmöglichkeiten eines Pflichtlagerobligatoriums für eine betroffene Branche.

## 3. Umsetzungsvorschlag gemäss Verordnungsentwurf

Die sogenannte ergänzende Pflichtlagerhaltung nach Artikel 14 LVG (freiwillige Pflichtlagerhaltung) konnte seitens eines bedeutenden Importeurs aus Gründen der Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer und möglicher Wettbewerbsverzerrungen nicht unterstützt werden. Als Folge daraus soll ein Pflichtlagerobligatorium eingeführt werden.

In Bezug auf die Umsetzung des Obligatoriums schlägt das WBF nun vor, dass das BWL, nebst ihrer Aufsichtsfunktion auch administrative Vollzugsaufgaben, inkl. die damit verbundenen Kosten, übernehmen soll. Es handelt sich dabei um Aufgaben, welche bei allen anderen lagerpflichtigen Branchen von der Wirtschaft selbst zu tragen sind. Damit der administrative Aufwand beim Bund möglichst tief gehalten werden kann, sollen zudem Firmen, welche weniger als 100 Kilogramm jährlich in Verkehr bringen oder Firmen, welche keinen wesentlichen Beitrag zur Versorgung des Landes beitragen (wie z.B. einmalige Importeure), von der Lagerpflicht befreit werden. Da es keine Garantiefondseinrichtung gibt, fallen für alle von der Lagerpflicht befreiten Firmen auch keine Kosten an. Die verpflichteten Pflichtlagerhalter tragen demgegenüber ihre mit der Lagerhaltung verbundenen Kosten selbst.

Der Umsetzungsvorschlag gemäss Verordnungsentwurf ist für die Helvecura aus der Sicht einer optimierten administrativen Umsetzung seitens des Bundes sowie auf Grund des eher kleinen Kreises an betroffenen Firmen nachvollziehbar. Gleichwohl spricht sich die Helvecura dezidiert gegen eine solche Umsetzung aus. Begründung:

- Die Saatgut-Branche ist eine gesunde Wirtschaft und absolut in der Lage, ihre Aufgabe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1, wonach die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern eine Aufgabe der Wirtschaft ist, zu bewältigen. Der Vorschlag würde eine Abkehr vom heutigen System der Pflichtlagerhaltung bedeuten. Es gibt aus der Sicht der Helvecura keinen Grund, dass der Bund bzw. der Steuerzahler/die Steuerzahlerin für diese Branche Vollzugsaufgaben und die damit verbundenen administrativen Kosten übernimmt.
- Der Verordnungsentwurf führt zu einer wirtschaftlichen Ungleichbehandlung gegenüber allen übrigen Pflichtlagerorganisationen. Diese werden sich die Frage stellen, warum der Bund nur für die gesunde Saatgut-Branche die administrativen Kosten übernimmt. Forderungen für eine Gleichbehandlung sind nicht auszuschliessen.

#### 4. Ausblick

Sollte die Saatgut-Branche eine andere als die in der Verordnung vorgeschlagene Umsetzungsvariante wünschen, empfiehlt die Helvecura dem WBF der Branche genügend Zeit einzuräumen, damit sie die obligatorische Pflichtlagerhaltung analog all den anderen Branchen, die einem Pflichtlagerobligatorium unterstellt sind, umsetzen kann.

Sollte die vorliegende Verordnung unverändert in Kraft gesetzt werden, empfehlen wir dem WBF die Lücke, welche zu einer wirtschaftlichen Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Pflichtlagerorganisationen entsteht, zu schliessen. Konkret fordert die Helvecura, dass der Bund der Branche die Kosten für die administrativen Vollzugsaufgaben auferlegt.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer allgemein verfassten Stellungnahme dienen zu können. Bei Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Helvecura Genossenschaft (Herr Hans Peter Linder / HansPeter.Linder@awo.ch) jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

#### Helvecura Genossenschaft

Geschäftsstelle:  
ATAG Wirtschaftsorganisationen AG



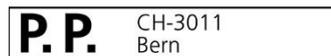
Carlo Schmid-Sutter  
Präsident



Hans Peter Linder  
Geschäftsführer Helvecura

Eingereicht per Mail an: [info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch) (als PDF- und Word-Datei), z.H. der Herren Peter Lehmann und Markus Meier, Sektion Vorratshaltung beim BWL

Kopie z.K.: Mitglieder der Verwaltung der Helvecura.



Herr  
Bundespräsident Guy Parmelin  
Vorsteher WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Bern, 15. September 2021

## **Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. Mai 2021, worin die Provisiogas eingeladen wird, sich zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut zu vernehmen. Wir danken Ihnen für die Zustellung der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Gerne beziehen wir wie folgt Stellung zum Verordnungsentwurf:

### **Pflichtlagerhaltung von Saatgut**

Die Provisiogas verzichtet ausdrücklich auf eine Stellungnahme zur Frage, ob Saatgut der Pflichtlagerhaltung unterstellt werden sollte.

Allerdings möchte die Provisiogas für den Fall, dass die Pflichtlagerhaltung für Saatgut eingeführt wird, folgendes beantragen:

### **Primat der Wirtschaft in der Umsetzung der Pflichtlagerhaltung**

Das Bundesgesetz für Landesversorgung definiert in Artikel 3, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist. Für die Umsetzung der Pflichtlagerhaltung haben die betroffenen Wirtschaftsbranchen Pflichtlagerorganisationen gegründet, welche die Pflichtlagerhaltung organisieren. Dieser Ansatz ist etabliert und hat sich bewährt. Diese Beurteilung wird auch in der Administrativuntersuchung zur Wirtschaftlichen Landesversorgung vom 18. November 2020 erneut bestätigt.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird dieser Grundsatz nicht befolgt. Zwar ist die an Pflichtlager zu haltende Menge gering. Dies rechtfertigt aber die Delegation der Aufgabe an die Verwaltung nicht. Die Finanzierung der aktuell an Pflichtlager gelegten Waren erfolgt über einen Garantiefonds, den alle Marktteilnehmer äufnen. Von diesem Grundsatz ist nicht abzuweichen.

Wenn die Bewirtschaftung der Saatgut-Pflichtlager an das BWL delegiert würde, würde eine im Gesetz verankerte Aufgabe der Wirtschaft direkt vom Bundesamt übernommen, was nicht dem Primat der Wirtschaft in der Umsetzung der Pflichtlagerhaltung entspricht.

Für den Fall, dass die Pflichtlagerhaltung von Saatgut vorgeschrieben wird, sollte vielmehr geprüft werden, ob die Umsetzung dieser Pflichtlagerhaltung an eine bestehende Pflichtlagerorganisation im Mandatsverhältnis übertragen werden könnte.

Die Erfahrungen von Provisiogas können hier als Beispiel dienen. Die Provisiogas ist die Trägerorganisation der Erdgasbranche. Sie hat die Umsetzung der Pflichtlagerhaltung Erdgas bzw. die Bewirtschaftung der Gasersatzmenge an eine bestehende Pflichtlagerorganisation, der réservesuisse Genossenschaft im Mandatsverhältnis übertragen. Damit konnten zusätzliche Administrationskosten vermieden und vom Know-how der réservesuisse profitiert werden.

### **Abschliessende Stellungnahme**

Die Provisiogas enthält sich der Stellungnahme, ob die Pflichtlagerhaltung von Saatgut eingeführt werden soll.

Für den Fall, dass eine solche Pflichtlagerhaltung eingeführt wird, beantragt die Provisiogas im Sinne des Primats der Wirtschaft, dass diese Aufgabe an eine der bestehenden Pflichtlagerorganisationen übertragen wird.

Freundliche Grüsse

Präsident Provisiogas



Dr. Beat Badertscher

Geschäftsstelle Provisiogas



Heinz Eng

Herr  
Bundespräsident Guy Parmelin  
Vorsteher WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Bern, 14. September 2021

## **Vernehmlassungseingabe Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. Mai 2021, womit die réservesuisse eingeladen wird, sich zur Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut (Saatgutpflichtlagerverordnung) zu äussern. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlauben uns, die nachstehenden Bemerkungen anzubringen:

### **1. Ausgangslage**

Beim vorliegenden Verordnungsentwurf handelt es sich gemäss erläuterndem Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens um ein lebenswichtiges Gut gemäss dem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG). Die aufgeführten Abklärungen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) fokussieren sich auf Kulturen, welche im Fall einer Inlandversorgung in schweren Mangellagen von vorrangiger Bedeutung sind. Zudem müssen diese Kulturen einer hohen Importabhängigkeit unterliegen. Diese Parameter treffen für die Versorgung mit Rapssaatgut zu. Die gesamte Vermehrungsinfrastruktur und -knowhow für Rapssaatgut befindet sich im Ausland, womit eine vollständige Importabhängigkeit besteht. Basierend auf diesen Überlegungen will der Bundesrat eine Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut einführen und Pflichtlager an Rapssaatgut marktüblicher Sorten zur Speiseölgewinnung im Umfang eines Jahresbedarfs aufbauen.

Die réservesuisse begrüsst die Absicht des Bundes, die Pflichtlager von Rapssaatgut wieder aufzubauen, da deren Bedeutung für die Sicherstellung der Inlandproduktion sowie deren grosse Importabhängigkeit klar ausgewiesen sind. Wir unterstützen auch die Vorgehensweise, den Wiederaufbau des Pflichtlagers an Rapssaatgut gemäss LVG-Grundsatz, wonach die wirtschaftliche Landesversorgung die Aufgabe der Wirtschaft ist, umzusetzen.

## 2. System der Pflichtlagerhaltung - Primat der Wirtschaft

Das LVG definiert in Artikel 3, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist. Für die Umsetzung der Pflichtlagerhaltung haben die betroffenen Wirtschaftsbranchen Pflichtlagerorganisationen gegründet, welche die Pflichtlagerhaltung organisieren. Dieser Ansatz ist etabliert und hat sich bewährt. Diese Beurteilung wird auch in der Administrativuntersuchung Wirtschaftliche Landesversorgung vom 18. November 2020 erneut bestätigt. Mit der Delegation der Bewirtschaftung der Pflichtlagers an das BWL wird diesem Grundsatz im Kern widersprochen.

Die Saatgut-Branche ist in der Lage, ihre Aufgabe im Sinne des erwähnten Artikel 3 des LVG zu bewältigen. Der vorliegende Vorschlag bedeutet eine Abkehr vom heutigen System der Pflichtlagerhaltung im Ernährungssektor. Der Verordnungsentwurf führt zu einer wirtschaftlichen Ungleichbehandlung gegenüber allen Marktteilnehmern, die einer Pflichtlagerorganisation angehören, da sie die Kosten der Pflichtlagerhaltung über Garantiefondsbeiträge zu tragen haben. Es gibt aus Sicht der réservesuisse deshalb keinen Grund, weshalb die Saatgut-Branche die Vollzugsaufgaben und die damit verbunden administrativen Kosten nicht selbst tragen soll.

## 3. Marktsituation

Der Verordnungsentwurf sieht einen Jahresbedarf an Rapssaatgut unter Tarifnummer 1205.1069/911 (Rapssamen, auch geschrotet, mit geringem Gehalt an Erucasäure zu Saatzwecken) von rund 100 Tonnen vor. Die Analyse der entsprechenden Importe an Rapssaatgut der letzten 5 Jahre ergibt eine durchschnittliche importierte Menge an Rapssaatgut von rund 63 Tonnen.<sup>1</sup> Weshalb die vorgeschlagene Pflichtlagermenge um rund 60% höher ausfällt, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Wir schlagen deshalb vor, dass der Jahresbedarf an Rapssaatgut der effektiven durchschnittlichen Jahresimportmenge (Ø der letzten 5 Jahre) entspricht. Der Jahresbedarf entspricht demnach rund 65 Tonnen.

Das importierte Rapssaatgut ist ein notwendiger Rohstoff für die Sicherstellung der Inlandproduktion von Rapssamen zur Rapsölgewinnung. Es leistet damit einen indirekten Beitrag zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit pflanzlichen Ölen und Fetten. Mit der Umsetzung der Pflichtlagerhaltung von Speiseölen und -fetten durch die réservesuisse genossenschaft besteht bereits eine Trägerorganisation, welche für die Umsetzung der Pflichtlagerhaltung von Rapssaatgut herangezogen werden könnte.

## 4. Ausblick

Die réservesuisse genossenschaft begrüsst unter den ausgeführten Erwägungen unter Punkt 2 und Punkt 3 die Absicht des Bundes zur Errichtung eines Pflichtlagers an Saatgut. Die réservesuisse spricht sich deshalb klar gegen die Verwaltung der Pflichtlager durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung aus.

Die réservesuisse spricht sich dafür aus, dass das WBF der Saatgut-Branche genügend Zeit einräumt, damit diese analog all der anderen Branchen, eine private Trägerorganisation, die dem Pflichtlagerobligatorium unterstellt ist, umsetzen kann.

Laut LVG kann der Bund ungedeckte Kosten der Pflichtlagerhaltung für Nahrungs- und Futtermittel sowie für Saat- und Pflanzgut übernehmen. Die in der Vorlage errechneten jährlichen Kosten von CHF 14'000 für die vorgeschlagene Pflichtlagerhaltung an Rapssaatgut sollten von der Saatgut-Branche jedoch getragen werden können. Wir empfehlen deshalb dem WBF, die Lücke, welche zu einer wirtschaftlichen Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen der Lagerpflicht unterstehenden Branchen, zu schliessen. Konkret fordert die réservesuisse, dass alle Branchen in der Ernährungswirtschaft vergleichbare Leistungen für die Pflichtlagerhaltung erbringen.

---

<sup>1</sup> Die durchschnittliche, jährliche Importmenge der Zolltarifnummer 1205.1069/911 betrug rund 63.1 Tonnen (2016–2020);  
Quelle: swissimpex und Auskünfte der EZV

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Ihre Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen bei der weiteren Behandlung des Geschäfts zukommen lassen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

réservesuisse genossenschaft



Dr. Michael Weber  
Präsident



Dr. Hans Häfliger  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Eingereicht per E-Mail an: [info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch), z.H. Peter Lehmann und Markus Meier, Sektion Vorrats-  
haltung BWL